

**Legal Analysis of the Vermeer *Die Malkunst***

**Under the KunstrückgabeG of 1998**

**Submitted by E. Randol Schoenberg, Esq.**

**On behalf of Helga Conrad**

**Step-daughter of Jaromir Czernin-Morzin**

**March 20, 2011**



## I. Introduction

1. This analysis concerns the painting *Die Malkunst (Der Künstler in seinem Atelier)* by Jan Vermeer, which was obtained by the Republic of Austria as a result of a law nationalizing the property of Adolf Hitler.<sup>1</sup> The painting had been purchased by Hitler from Jaromir Czernin-Morzin in autumn 1940 for the planned Führermuseum in Linz.

2. Because this matter concerns an artwork that was subject to a previous negative Austrian restitution tribunal decision, it should be decided under the standard set forth in the decision of 8.11.2006 concerning the Edvard Munch painting from the collection of Alma Mahler-Werfel.<sup>2</sup> In the Munch case, the Beirat determined that the painting should be returned because the prior restitution decision constituted an “extreme injustice” (*extreme Ungerechtigkeit*). This was true, not merely because of an incorrect weighing of the evidence, but rather because of the incorrect application of the *Befreiungstatbestand* of § 2 Abs 1 of the 3. RückstellungsgG, “*also zur Frage, ob der Verkauf auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre. [...] Diese Ausführungen stehen im offenen Widerspruch zur damals ständigen Rechtsprechung in Rückstellungssachen in diesem Punkt.*”

---

<sup>1</sup> *KriegsverbrecherG*, see V G 1 a Vr 68/52 Landesgericht für Strafsachen. The Vermeer painting was apparently the only property of Adolf Hitler left behind in Austria. See 001467 March 2, 1953 Letter from Finanzprokuratur to Bundesministerium für Finanzen (“*Das Bundesministerium für Finanzen als Verwertungstelle bestätigt, dass das Vermögen Adolf Hitlers auf Grund des Verfallserkenntnisses des Landesgerichtes für Strafsachen Wien als Volksgericht vom 5. September 1952, Vg 1 a Vr 68/52, Hv 53/52-14, der Rep. Österreich verfallen ist. Der bisherige einzige bekanntgewordene, zum verfallenen Vermögen Adolf Hitlers gehörige und auf österr. Staatsgebiet befindliche Vermögenswert ist das Bild ‘Der Maler in seinem Atelier’ von Jan Vermeer van Delft.*”). All referenced documents are available at <http://www.bslaw.com/Vermeer/>.

<sup>2</sup> See Beschluss 8.11.2006 (Mahler-Werfel) (“*Voraussetzung der Erfüllung des Tatbestandes des § 1 Z 2 KunstrückgabeG ist aber, dass ein Rechtsgeschäft oder eine sonstige Rechtshandlung im Sinne des NichtigkeitsG festgestellt wird, somit eine während der deutschen Besetzung Österreichs vorgenommene Handlung ,um natürlichen oder juristischen Personen Vermögenschaften oder Vermögensrechte zu entziehen, die ihnen am 13. März 1938 zugestanden sind*“). [...] *Es ist somit zu untersuchen, ob dem Erkenntnis der Rückstellungsoberkommission vom 16.6.1953 eine extreme Ungerechtigkeit im Sinne der vorstehenden Definition vorgeworfen werden kann.*“). Available at [http://www.provenienzforschung.gv.at/index.aspx?ID=24&LID=1#L\\_P](http://www.provenienzforschung.gv.at/index.aspx?ID=24&LID=1#L_P).

3. Similarly, in this matter it is necessary to determine whether the various tribunals<sup>3</sup> correctly applied the applicable restitution laws when it determined that the purchase by Adolf Hitler of the Vermeer painting was not an “*Entziehung*” in the sense of the 3. Rückstellungsg.

4. As will be demonstrated below, the decisions of the restitution tribunals from 1949 to 1960 were based on a willful ignorance of the true facts concerning the status of Czernin-Morzin’s wife as a racially persecuted individual who had been personally attacked in the pages of *Der Stürmer* and was declared by the Gestapo to be “*Jude und Staatsfeindlich*” at the precise time of Hitler’s purchase of the painting. New facts have been discovered that further demonstrate the persecution that she and her family suffered. Ignorant of these facts, the restitution tribunals mistakenly did not apply the standards set forth in §2 Abs. (1) of the 3. Rückstellungsg defining an *Entziehung* from the family of a persecuted individual, but instead erroneously held Czernin-Morzin to the more difficult burden of proof set forth in § 2 Abs. (2). Had the tribunals properly addressed the facts and applied the correct legal standard, the case would have necessarily resulted in the return of the Vermeer painting to Czernin-Morzin. The KunstrückgabeG provides the authority for correcting this mistake.

## II. Factual Summary

### A. *The Purchase of the Painting By Hitler*

5. It is not the purpose of the present analysis to review the entire history of the matter.<sup>4</sup> In brief, the salient facts are as follows: Jaromir Czernin-Morzin inherited the Vermeer painting, with 20% of its value owed to his uncle Eugen. In the 1930s Jaromir had discussed selling the painting to a purchaser in America (Mellon) through a British dealer (Duveen), but these discussions did not go far and no concrete terms were ever reached because the painting was subject to an export restriction.

---

<sup>3</sup> See, for example, Rückstellungskommission Erkenntnis 11.1.1949, 63 Rk 763/47 (000770-000776); Berufungsbescheid Bundesministerium für Finanzen 26.8.1955, Zl. 213.470-34/55 (002405-002431); Entscheidung Verwaltungsgerichtshof Zl. 2476/55/9 30.6.1960 (002633-002653).

<sup>4</sup> A detailed review of the procedural history, complicated by the issue of whether Hitler or the Republic of Austria owned the painting when the original restitution action was filed, can be found in Entscheidung Verwaltungsgerichtshof Zl. 2476/55/9 30.6.1960 (002633-002653).

6. Adolf Hitler requested to view the painting in Munich in August 1939, but found the requested price of 2 Million Reichsmark too high.<sup>5</sup> The industrialist Philipp Reemtsma<sup>6</sup> from Hamburg, a close friend of Hermann Göring<sup>7</sup>, then offered to purchase the painting. In December 1939, Czernin-Morzin sought approval of the sale of the painting<sup>8</sup> for a net sum of

---

<sup>5</sup> See 000764, 11.1.1949 Rückstellungskommission, Erkenntnis, S. 5-6 (*“Nachdem sich bei ihm im Jahre 1939 ein Kunsthändler Haberstock gemeldet habe, ohne ein konkretes Angebot zu machen, trat im August 1939 ein Kunsthändler Weinmüller im Auftrage der Münchner Kunsthandlung Almas an ihn heran mit der Mitteilung, er müsse das Bild am morgigen Tag nach München bringen, wo es der Führer besichtigen wolle. Nachdem der Antragsteller durch ein Telefongespräch mit der Reichskanzlei festgestellt hatte, daß es sich um keine Mystifikation handelte, brachte der Anwalt des Antragstellers, Dr. Egger, das Bild nach München, wo es Hitler besichtigte. Dr. Egger nannte über Vorschlag der Kunsthandlung Almas einen Kaufpreis von 2 Millionen Reichsmark. Hitler ließ nach Besichtigung des Bildes dem Antragsteller sagen, daß ihm das Bild wohl sehr gut gefalle, daß er jedoch derzeit nicht beabsichtige, es zu kaufen. Der Grund der Ablehnung dürfte, wie Dr. Egger aus Mitteilungen von Gefolgschaftsleuten des Führers entnahm, darin gelegen sein, daß der Kaufpreis von 2 Millionen Reichsmark Hitler zu teuer war.”*). See 000057 20.10.1939 Letter from Heinrich Hoffmann Verlag to Dr. Scanzoni (*“Im Auftrage teile ich Ihnen mit, dass derzeit Ankaufsmöglichkeiten nicht gegeben sind. Im Übrigen wurden die Verhandlungen s. Zt. nicht weitergeführt, weil von Seiten des Führers der Preis zu hoch befunden worden ist. Unter diesen Umständen besteht für den Erwerb des Bildes zunächst kein weiteres Interesse.”*).

<sup>6</sup> Cigarette manufacturer Philipp Reemtsma. See [http://de.wikipedia.org/wiki/Philipp\\_Fürchtegott\\_Reemtsma](http://de.wikipedia.org/wiki/Philipp_Fürchtegott_Reemtsma).

<sup>7</sup> At the time Hermann Göring's title was Generalfeldmarshall, but soon after he was promoted to Reichsmarshall. See [http://de.wikipedia.org/wiki/Hermann\\_Göring](http://de.wikipedia.org/wiki/Hermann_Göring).

<sup>8</sup> See 000765, 11.1.1949 Rückstellungskommission, Erkenntnis, S. 6 (*“Anfangs Dezember wandte sich ein Kunsthändler Jantzen an den Antragsteller wegen Kauf des Bildes. Wie sich nachher herausstelle, wollte Jantzen das Bild für den Zigarettenfabrikanten Reemtsma kaufen und zwar um den Betrag von 2 Millionen Reichsmark, unter Abzug einer Provision von 200,000,-- RM. Der Antragsteller hat sich sehr bemüht, für diesen Verkauf die Bewilligung des Amtes für Denkmalpflege und des Fideikommissgerichtes zu erwirken. [...] Das Amt für Denkmalpflege und die österreichische Landesregierung erklärten aber, daß sie von ihrem bisherigen Standpunkt nicht abgehen könnten. Darauf langte das im Akte des Ministeriums für Innere und Kulturelle Angelegenheiten [...] erliegende Telegramm des Dr. Gritzbach im*

RM 1.800.000 (after RM 200.000 dealer's commission) to Reemtsma. Göring initially approved of the transaction,<sup>9</sup> but the sale was stopped by Hitler after intervention by Austrian authorities who wished to block a sale of the painting outside Austria.

7. On December 29, 1939 Hitler's minister Dr. Hans Lammers<sup>10</sup> sent a telegram to Josef Bürckel<sup>11</sup> stating "*Es trifft nicht zu, daß der Generalfeldmarschall Göring seine Genehmigung zum Verkauf des in der Graf Czernin'schen Gemäldegalerie in Wien befindlichen Gemäldes ‚Das Atelier‘ von Vermeer van Delft erteilt hat. **Der Führer wünscht, daß das Bild in der Galerie verbleibt und ohne seine persönliche Genehmigung über das Bild nicht verfügt wird.***"<sup>12</sup> This order was the practical equivalent of the *Führervorbehalt*, whereby Hitler reserved for his private collection or his planned museum in Linz the first choice of artworks confiscated or looted by the Nazis throughout Europe.<sup>13</sup>

---

*Namen Göring ein. Obwohl den Behörden in Wien mitgeteilt wurde, daß ein derartiger Wunsch Görings Befehlscharakter habe [...], fügte sich der Leiter des Denkmalamtes, Dr. Seiberl, diesem Befehl nicht, sondern trat mit Berlin in Verbindung, wo er, wie ebenfalls aus den Verwaltungsakten hervorgeht, in Ministerialrat Hicke einen Fürsprecher hatte. Er erreichte es, daß Hitler persönlich die Genehmigung des Verkaufes des Bildes nach Hamburg an Reemtsma verbot.*")

<sup>9</sup> See 000058, Letter from Dr. Gritzbach, Ministerialdirektor und Chef des Stabsamtes des Ministerpräsidenten, to Czernin-Morzin dated 7.12.1939 ("*Herr Ministerpräsident Generalfeldmarschall Göring hat mich beauftragt Ihnen mitzuteilen, dass er gegen den Verkauf des oben bezeichneten Bildes an Herrn Philipp Reemtsma keinerlei Bedenken hat, sondern die Übergabe an Herrn Reemtsma sogar begrüßen würde.*"). Gritzbach sent a similar statement by telegram to the Austrian Bundesdenkmalamt. See 000059.

<sup>10</sup> Hans Lammers was Reichsminister and Chef der Reichskanzlei. See [http://en.wikipedia.org/wiki/Hans\\_Lammers](http://en.wikipedia.org/wiki/Hans_Lammers)

<sup>11</sup> Josef Bürckel was Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich. See [http://de.wikipedia.org/wiki/Josef\\_Bürckel](http://de.wikipedia.org/wiki/Josef_Bürckel)

<sup>12</sup> See 000138-39, December 29, 1939 telegram from Lammers to Bürckel.

<sup>13</sup> In discussions in March 1940 between Czernin-Morzin's attorney Dr. Ernst Egger and the Regierungsrat Dr. Berg of the Ministerium für Innere und Kulturelle Angelegenheiten, Hitler's order is also referenced as an example of the *Führervorbehalt*. See 000199 ("*Dr. Egger gab neuerlich die Absicht seines Klienten zu erkennen, das Gemälde, für das nach dem Führervorbehalt nur mehr eine öffentliche Stelle als Ankäufer in Frage käme, der öffentlichen Hand*

8. Despite the machinations of the Austrian art authorities, who endlessly plotted ways to keep the painting in Vienna,<sup>14</sup> Hitler had decided that he wanted the painting for his planned Führermuseum in Linz.<sup>15</sup> Hitler ultimately dictated the terms and purchased the painting for RM 1.65 million from Czernin-Morzin in October 1940.

### ***B. Czernin-Morzin's Problems with the Nazis***

9. On April 7, 1938, Jaromir Czernin-Morzin had married Alix-May geb. Frankenberg und Ludwigsdorf, who bore him a child in June 1938.<sup>16</sup> Alix-May had one Jewish grandparent, the well-known banker Eduard von Oppenheim of Köln. As a result, she had experienced anti-Semitic attacks continuously since 1933, when a virulently anti-Semitic story on her appeared in *Der Stürmer*.<sup>17</sup> Her prior husband, Roland Faber-Castell, was

---

zu verkaufen.”). Hitler’s friend Heinrich Hoffmann also referred to the Vermeer painting as an example of the *Führervorbehalt*. See footnote 63, *infra*.

<sup>14</sup> See, for example, 000168-70, January 25, 1940 letter from Plattner of the Ministerium für Innere und Kulturelle Angelegenheiten to Lammers proposing various methods to obtain the painting for the Kunsthistorisches Museum in Vienna, including the use of RM 1 million obtained from the liquidation of the art collection of Oskar Bondy. (See also 000238-40, 3 July 1940 letter from Plattner to Lammers regarding the unavailability of money from the sale of the Bondy collection.) Hitler used the Austrian authorities to negotiate down the price of the painting with Czernin-Morzin before Hitler himself stepped in as the purchaser. See 000215-20, 000226 correspondence from Dr. Egger and Dr. Plattner stating his client’s hope, under the present circumstances, to net at least RM 1.5 million from a sale, after taxes (“*Was den Verkauf des Bildes anbelangt, so möchte Graf Jaromir Czernin einen Vermögenswert von 1½ Millionen RM für seine wirtschaftliche Bedürfnisse erzielen.*”).

<sup>15</sup> See 000181, Memo dated 8.2.1940 (“*Dass eine Absicht des Führers, das Bild zu kaufen, bestehe, sei sicher.*”).

<sup>16</sup> Jaromir and Alix-May were divorced 26 May 1942, but remarried again 27 November 1944. They divorced a second time in September 1951.

<sup>17</sup> *Der Stürmer* 31 (1933) (“*Gräfin Faber Castell Oppenheim. Hart vor den Toren Nürnbergs liegt das Städtchen Stein. Seine riesige Bleistiftfabrik hat es in der ganzen Welt bekannt gemacht. Das Werk gehört den Grafen Faber Castell. Er ist 28 Jahre alt. Vor 5 Jahren heiratete er. Er führte als Frau in das Schloss seiner Väter eine geschiedene Baronin von Xant. Ihre Mutter ist eine geborene v. Oppenheim in Köln. Die Schlossherrin in Stein hat also eine*

---

**Jüdin zur Mutter. Judenblut lässt sich nie verleugnen. Es findet irgendwo seinen Ausdruck. Das ist auch bei der Gräfin Faber Castell der Fall.** Sie führt ein luxuriöses Leben, veranstaltet Jagden und Einladungen und fühlt sich so recht als Herrin und Trägerin eines alten Namens. Das ist ihre ureigene Sache. Aber so großzügig sie auf der einen Seite ist, so sparsam ist sie auf der anderen. Nämlich dann, wenn es sich um ihr Hauspersonal handelt. Sie hat ihre Dienstmädchen nicht lange. Es ist ein ständiger Personalwechsel im Schloss. An jedem Angestellten hat sie etwas auszusetzen. Die meisten sind ihr nicht ehrlich genug. Was ihre Einladungen verschlingen, sucht sie bei den Diensthofen einzusparen. Kürzlich entliess die Gräfin ein Dienstmädchen, weil es einer erkrankten Kollegin Essen auf das Zimmer trug. Die Entlassene rief das Arbeitsgericht an. Dieses verurteilte die Gräfin zu einer Geldstrafe von 150 Mark. Zur Verhandlung war sie nicht erschienen. **Wahrscheinlich verbot ihr ihr Judenblut mit 'Gojims' vor Gericht zu treten. / Ihr Blut zieht sie mehr zu den Juden hin.** Als sie vor einiger Zeit mit ihren erkrankten Kindern in der Schweiz weilte, holte sie nach dort den Judenarzt Dr. Neuland von Nürnberg, daß er ihre Kinder behandle. Sie hat in ihrem Schlosse einer gewissen Caballero Unterschlupf gewährt. Alle, die die Caballero kennen, sagen, daß es eine Jüdin sei. Zwei im Schlosse erfreuen sich der besonderen Gunst der Gräfin. Es ist die Hausangestellte Else Lazar, von der manche behaupten, sie fressen einen Besen, wenn die nicht Judenblut in sich habe. Der zweite ist der Kastellan Georg Weigel. / Der Herr Graf ist in Stein als Stahlhelmführer sehr rührig. Er hat bis jetzt seine Arbeiter und Angestellten viel lieber im Stahlhelm als in der SA. gesehen. Wie weit er dies seiner Frau zuliebe tut, weiss der ‚Stürmer‘ nicht. Die Tatsache, daß **die Schlossherrin von Stein rassistisch den Judentum angehört**, lässt vieles verständlich erscheinen, was manchem bisher ein Rätsel war.“). See also *Der Stürmer* 8 (1932), a similarly anti-Semitic article about Alix-May's uncle ("**Freiherr von Oppenheim war nie Freiherr und nie von Adel gewesen. Er war Jude und starb als Jude. Der Bankjude Alfred Levy weiss, warum er den Heimgang seines Rassegenossen bedauert. Er weiss auch, warum er sich darüber freut, daß die Deutschen noch nicht alle sind, die nicht wissen, daß die Schweinerei im Blute, in der Rasse liegt.**"). These types of anti-Semitic articles formed the basis of the indictment and conviction of Julius Streicher, publisher of *Der Stürmer*, for crimes against humanity at the Nürnberg War Crimes Trials in 1946. Streicher was one of the few Nazis to receive a death sentence and was executed in October 1946. The judgment against him read in part: "[...] For his 25 years of speaking, writing and preaching hatred of the Jews, Streicher was widely known as 'Jew-Baiter Number One.' In his speeches and articles, week after week, month after month, he infected the German mind with the virus of anti-Semitism, and incited the German people to active persecution. [...] Streicher's incitement to murder and extermination at the time when Jews in the East were being killed under the most horrible conditions clearly constitutes persecution on political and racial grounds in connection with

the target of terrible persecution as a result of his wife's Jewish background (including loss of control of his business, threats to send him to KZ and an attempt to declare him mentally incompetent).<sup>18</sup>

---

war crimes, as defined by the Charter, and constitutes a crime against humanity." See [http://en.wikipedia.org/wiki/Julius\\_Streicher](http://en.wikipedia.org/wiki/Julius_Streicher)

<sup>18</sup> See complete files concerning postwar rehabilitation of Roland Faber-Castell at <http://www.bslaw.com/Vermeer/Oppenheim/Faber-Castell.pdf>. Landrat Nürnberg in Altdorf 1. Februar 1946 (*"Vorstellungsverfahren nach Gesetz Nr. 8. Der Prüfungsbeirat hat für das Vorstellungsverfahren nach der 1. Ausführungsverordnung nach Gesetz Nr. 8 der amerikanischen Militärregierung die Genehmigung zur weiteren Ausübung Ihrer bisherigen Tätigkeit mit der Feststellung genehmigt, dass, wie aus den Akten ersichtlich ist, Sie von 1933-1945 durch die NSDAP, also politisch verfolgt anzusehen sind. / Die Gründe hierfür bestehen darin, daß Sie durch ein Treuhänderkuratorium 1933 von jeder Einflußnahme in Ihrer Firma ausgeschlossen und **wegen des nichtarischen Nachweis Ihrer Ehefrau** als Betriebsführer nicht anerkannt wurden. / Außerdem wurde festgestellt, daß diese Maßnahmen insbesondere durch den SA-Gruppenführer von Obernitz energisch betrieben und Ihnen wiederholt die Verhaftung und Überführung in das KZ-Lager angedroht wurde."*). Einspruch Roland Faber-Castell 17.11.1945 (*"Ich und meine Kinder waren **wegen meiner Heirat** ständigen Anpöbelungen und Angriffen ausgesetzt. Diese Anfeindungen bedeuteten für mich, meine Kinder und meine Familie, aber auch für mein Unternehmen, eine ständige Gefahr und bedrohten unsere Existenz."*). Bestätigung Dr. Christof Schramm Justizrat 16.4.1947 (*"Ich war viele Jahre als anwaltschaftlicher Vertreter des Herrn Graf Roland von Faber-Castell in Stein tätig. [...] Ich habe seinerzeit einen schweren Kampf wegen der Person und des Unternehmens geführt. Herr Graf war damals in erster Ehe mit einer  $\frac{1}{4}$  Jüdin verheiratet. Obwohl nach den Nürnberger Gesetzen diese Tatsache keinen Anlass gegeben hätte, die erste Frau oder gar deren Ehemann Herrn Graf Faber-Castell irgendwie politisch zu verfolgen, haben die massgebenden politischen Stellen in Nürnberg und auch in Berlin meinen Herrn Mandanten auf das Schwerste politisch und wirtschaftlich verfolgt. Der führende Mann in diesem Verfolgungsfeldzug war der damalige Obergruppenführer v. Obernitz, ausserdem hatte sich der bekannte Staatssekretär Keppler damals um die Sache angenommen und zwar zum Nachteil meines Mandanten. Ich erinnere mich noch sehr genau an eine stürmische Sitzung, die ungefähr im Jahre 1934 oder 1935 in einem Hotel in Nürnberg stattfand, in welcher auch Herr v. Obernitz anwesend war. Derselbe ist damals ausserordentlich arrogant und drohend aufgetreten, hat insbesondere mit dem KZ. gedroht und Bemerkungen gemacht, die auch mich persönlich zu einiger Vorsicht mahnten, weil ich befürchten musste, dass auch ich politisch unter die Räder komme, denn ich habe damals pflichtgemäss Herrn v. Obernitz scharf entgegentreten müssen. [...] Die Verfolgungen des*



10. In 1940 the Gestapo still believed Alix-May to be probably half-Jewish, and as a result considered her “Jewish” in the sense of the Nuremberg laws. Therefore, at the same time her husband Jaromir was considered „**jüdisch versippt**.“ On February 29, 1940 The Gestapo Nürnberg-Fürth sent a prejudicial, anti-Semitic report to the court handling Alix-May’s child custody dispute with her former husband Roland Faber-Castell, concluding “Jedenfalls gilt sie wegen ihrer gesamten Einstellung, die auch eine Folge **ihrer jüdischen Abstammung und Erziehung** sein mag, aus nationalsozialistischen Grundsätzen **als politisch nicht zuverlässig**.”<sup>19</sup> As an example of the racial

---

*Herrn Graf v. Faber-Castell haben jahrelang gedauert. [...] Herr Graf v. Faber-Castell [war] sogar in die Psychiatrische Klinik in München eingeliefert worden, zu dem Zwecke, von dort ein Gutachten zu bekommen aufgrund dessen Herr Graf hätte entmündigt werden können. Dieses Gutachten fiel, wie vor auszusehen war, negativ aus, so dass die versuchte Entmündigung abgewendet werden konnte.”). Spruchkammer Landkreis Nürnberg, Akt St1/Fa/148/IV 24.9.1946 (“Auskunft des Bürgermeisters: In den Jahren der Arbeitslosigkeit lange vor 1933 hielt Faber-Castell in den Wintermonaten immer eine unentgeltliche Speisung für die Arbeitslosen ab. 1934 fand ein Trachtenfest in Stein statt. Graf Roland wollte es mit seiner Familie auch besuchen. Am Tage vorher wurde auf der Straße vor dem Faberschloss ein Spruch beleidigenden Inhalts geschrieben, mit dem Nationalsozialisten unzweifelhaft die Frau des Grafen und ihn selbst mit auf das Tiefste treffen wollten. Auf dem Fest selbst war dann Graf Roland nicht anwesend. Dafür hielt Streicher eine seiner schönen Reden.”).*

<sup>19</sup> See 000195-000198, 29.2.1940 Bericht Geheime Staatspolizei Nürnberg-Fürth an das Landesgericht Nürnberg-Fürth (“Auf die Anfrage vom 23.2.40 gestatte ich mir Folgendes zu bemerken: Die Gräfin Alix Czernin-Morzin gilt vom staatspolizeilichen Standpunkt aus **als politisch nicht zuverlässig**. / Der Zusammenfassung halber gestatte ich aus meiner Aeusserung vom 1.7.39 an die Zivilkammer beim Landesgericht folgendes zu wiederholen: / [...] Wegen ihrer jüdischen Abstammung wurde sie nicht in die NSDAP aufgenommen, ebenso wurde der gleiche Antrag des Ehemannes auf Ausnahme in die NSDAP, **wegen jüdische Versippung abgelehnt**. [...] Es wurde weiter bemerkt, dass in Nürnberg schon vor der Machtübernahme **die jüdische Abstammung der Gräfin** in der nationalsozialistischen Presse erörtert worden war und zu heftigen Stellungnahmen gegen sie führte. In den Jahren nach der Machtübernahme erreichte die Erregung gegen die Gräfin in der Bevölkerung von Stein ihren Siedepunkt. Bezeichnend für die Derbheit der Kampfweise mag folgender Vorfall sein, dass eines Tages auf die Strasse vor dem Schlosseingang in Stein vor Beginn eines Festes der Satz gemalt war: / **Die Oppenheim, / das Judenschwein, / muss raus aus Stein**. / [...] Sie hat mit allen Mitteln versucht, gnadenhalber in die NS. Frauenschaft aufgenommen zu werden, was ihr jedoch verweigert wurde. Sie ist lediglich Mitglied des Frauenwerkes, für dessen Mitgliedschaft der arische Nachweis nicht erbracht

hatred directed against Alix-May, the report described graffiti that had been written outside her home: **“Die Oppenheim, / das Judenschwein, / muss raus aus Stein.”**

11. The racial persecution of Alix-May continued through the time of the purchase of the Vermeer by Hitler later that year. A report on Alix-May dated October 13-14, 1940 from the Rassenpolitische Amt of Gau Sudetenland, Kreisleitung Trautenau concluded *„Laut Anordnung der Geheimen Staatspolizei Nürnberg-Fürth vom 20. September ist die oben genannte als Jude und Staatsfeindlich zu führen und ist ihr, wenn noch nicht geschehen der Pass abzunehmen.“*<sup>20</sup>

---

*werden muss. Aber auch darüber ist die Bevölkerung in Marschendorf nach dem erwähnten Bericht aufgebracht, da die jüdische Abstammung der Gräfin dort bekannt ist. / Ihr Kind aus der jetzigen Ehe hat sie im Sanatorium des jüdischen Arztes Dr. Gans in Trautenau zur Welt gebracht. Die Juden Julius und Friedrich Gans, damalige Inhaber des Sanatoriums Gans in Trautenau, sind vor Besetzung des Sudetenlandes nach dem Protektorat geflüchtet. Ihr Vermögen wurde wegen volks- und staatsfeindlicher Betätigung beschlagnahmt. Wenn auch in Trautenau selbst eine andere Entbindungsanstalt nicht vorhanden war, so hätte die Gräfin doch bei ihrer guten Vermögenslage auch in einem Sanatorium ausserhalb von Trautenau Unterkunft finden können. / Ohne dem Gericht in der Beschlussfassung vorgreifen zu wollen, erscheint sie zur Erziehung von Kindern aus staatspolizeilichen Grundsätzen als ungeeignet. Jedenfalls gilt sie wegen ihrer gesamten Einstellung, die auch eine Folge ihrer jüdischen Abstammung und Erziehung sein mag, aus nationalsozialistischen Grundsätzen als politisch nicht zuverlässig.“*

<sup>20</sup> See 0001230-31. On 13./14. October 1940, the Rassenpolitisches Amt Gau Sudetenland Kreisleitung Trautenau sent a letter under the category “Jude” to Kreisleiter Hofhansel in Trautenau (*“Nach den mir vorgelegten Urkunden ist der Grossvater der Gräfin Czernin-Morzin mütterlicherseits, Eduard Salomon, Freiherr von Oppenheim als Volljude anzusehen, da seine beiden Elternteile ebenfalls Volljuden sind. Diese beiden Elternteile sind wahrscheinlich geadelt worden. Er die Grossmutter mütterlicherseits, bei der nicht einwandfrei feststeht, ob dieselbe arisch ist, da hierüber Urkunden fehlen, müssen die noch beigebracht werden. Die Abstammung väterlicherseits geht nach den mir vorgelegten Urkunden in Ordnung. [...] Laut Anordnung der Geheimen Staatspolizei Nürnberg-Fürth vom 20. September ist die oben genannte als Jude und Staatsfeindlich zu führen und ist ihr, wenn noch nicht geschehen der Pass abzunehmen.“*).

12. Jaromir Czernin-Morzin was of course aware of the persecution of his wife, and from 1938 through 1945 was persecuted himself as a result of his wife's Jewish background.<sup>21</sup>

---

<sup>21</sup> See 002056, 002059-60, 002064 Testimony of Jaromir Czernin-Morzin 7 December 1954 (*"In der Zwischenzeit habe ich daheim im Sudetenland sehr unangenehme Geschichten gehabt. Ich war politisch sehr schlecht angeschrieben und meine Frau wurde von einer Vierteljüdin zur Volljüdin erklärt. Ich war auch nicht bei der Partei. Wir wurden von den Parteienvertretern und sogar vom Kreisleiter förmlich geschnitten. Außerdem war ich noch der Schwager Schuschniggs. Das war damals eine sehr unangenehme Zeit. Nach dem Einmarsch der Deutschen hatte ich schließlich ein 6-stündiges Verhör bei der Gestapo. Man wollte mich sogar mitnehmen, aber ich konnte mich dann noch herausreden. Nach diesen 6 Stunden sagte man mir, daß ich ab nun unter Aufsicht stünde. / [...] Circa 1942 sagte der Kreisleiter, nachdem meine Frau weggefahren war, jetzt könne man mit mir wieder verkehren und mein Haus betreten. Drei Monate später kam meine geschiedene Frau wieder nach Marschendorf zurück und da ging es wieder los. Ich wurde wieder zum Landrat beordert und dieser beschimpfte mich, wegen meiner mangelnden Haltung als deutscher Mann. Er sagte, wenn man sich schon einmal scheiden läßt, holt man sich die Frau nicht wieder. Später mußte ich auch zum Kreisleiter, der mir ebenfalls furchtbare Dinge sagte. Ich bekam nun Angst, daß ich meinen ganzen Besitz verlieren würde und meine Frau fuhr wieder ab. / Anfangs 1943 wurde die Sache für mich ganz schlimm, denn ich wurde zum Regierungspräsidenten nach Aussig vorgeladen. Dieser machte mir schlechte politische Haltung zum Vorwurf, warf mir einzelne Angelegenheiten vor und kündigte mir an, daß man mir den Besitz wegnehmen würde. / Eine Stelle in Berlin wollte sich ursprünglich für mich einsetzen, aber es war bereits ein Erkenntnis der GESTAPO ergangen, so daß für mich nichts mehr unternommen werden konnte. / Ich mußte dann binnen 48 Stunden meinen Besitz verlassen. Außer zwei Handkoffern musste ich alles zurücklassen. [...] / [...] 1944 wurde ich überdies von der GESTAPO verhaftet, war in Linz in Haft und wurde nach Wochen auf Grund einer Intervention eines Illegalen wieder freigelassen. Dann wurde ich für mein eigenes Gasthaus dienstverpflichtet, stand aber unter GESTAPO Aufsicht. Mir wurden bei der Geschäftsführung allerlei Fallen gestellt (Markenabgabe!). Bis zum Kriegsende (Ostern 1945) habe ich dort gearbeitet. / [...] Es fing so an, daß die Deutschen im Oktober 1938 bei uns einmarschierten und sich auch in unser Schloß setzten. Ich wurde von einem ehem. Diener und meinem Chauffeur angezeigt, daß ich mich einmal geäußert habe: Was heißt ‚Heil Hitler‘, da könnte es genau so ‚Heil Czernin‘ heißen. Ich besaß in Prag ein Haus, das für ca. ein Jahr von der rumänischen Gesandtschaft gemietet und dann gekauft wurde. Anlässlich eines Besuches des rumänischen Königs in Gesandtschaft, wurde ich und meine Frau gemeinsam mit dem Ehepaar Benesch fotografiert. Diese Aufnahme gab dann Anlaß zu dem Gerücht, wir seien Monarchisten, weil wir beim König von Rumänien*

### C. How the Painting Was Sold

13. At exactly the same time as the September 1940 Gestapo report on Alix-May, Jaromir Czernin-Morzin was asked to meet with Ministerialrat Hermann Habermann, an assistant of Baldur von Schirach,<sup>22</sup> who informed him that Hitler wanted to purchase the Vermeer painting.<sup>23</sup>

---

*eingeladen waren. / Dazu kam noch, daß meine älteste Schwester Schuschnigg heiratete, ich eine Jüdin geheiratet habe und ein jüdisches Kind hatte. Man sagte zu mir, daß ich die Sippe verseucht hätte und drohte mir den Mund zu stopfen. / Schuld an allem war, daß ich aus meiner Abneigung gegen Hitler niemals ein Hehl gemacht habe und politisch völlig uninteressiert war. Später wurde ich sogar im Zusammenhang mit dem 20. Juli verhaftet.“).*

<sup>22</sup> Staatssekretär, Chef der Hitlerjugend, Gauleiter und Reichstatthalter Wien, Reichsleiter. See [http://de.wikipedia.org/wiki/Baldur\\_von\\_Schirach](http://de.wikipedia.org/wiki/Baldur_von_Schirach)

<sup>23</sup> See 000245, 5 September 1940 letter from Habermann to Czernin-Morzin requesting meeting. See also 000256-7 letter from Czernin-Morzin to his attorney Dr. Lerche (*“Es handelt sich darum, dass ich in München, vor ca 14 Tagen eine Zusammenkunft mit dem Ministerialrat Habermann aus Wien hatte, der beauftragt ist einen Ankauf a) des Bildes Vermeer für das Reich zu ermöglichen, b) das Bild für den Führer persönlich zu erwerben, gleichzeitig verfassten wir beiliegendes Gedächtnisprotokoll. / Gestern rief er mich an und teilte mir mit, dass die Angelegenheit in den allernächsten Tagen abgeschlossen werden soll, und zwar ist der Erwerber der Führer selbst. Er, Ministerialrat Habermann wird in den nächsten Tagen hierher nach Marschendorf mit dem Sonderbeauftragten kommen, um mit mir den Kauf abzuschliessen. Ich bitte Sie Herr Doktor zu diesem Zweck ebenfalls nach hier zu kommen und werde Sie rechtzeitig von dem Datum verständigen.“*). See also 002057-8, Testimony of Jaromir Czernin-Morzin 7 December 1954 (*“Dann kam das Jahr 1940. Ich hatte meine Wohnsitz in Böhmen und meine damalige Frau einen Wohnsitz am Starnbergersee. Ich habe dann bei ihr gewohnt, sozusagen als Ferienaufenthalt, und da bekam ich eines Tages einen Anruf aus München, der mich dringendst zu sprechen wünschte. [...] / Ich bin ins Hotel ‘Regina’ gekommen und er sagte zu mir: Er wäre beauftragt vom damaligen Reichsstatthalter Schirach, der wisse, daß Hitler in Linz eine Galerie eröffnen und den Vermeer als Prunkstück nach Linz haben wolle. Schirach möchte sich für die hohe Position, die er erhalten hat, erkenntlich zeigen und Min. Rat Habermann möchte bei mir intervenieren. Wieso er mich gefunden hat, weiß ich nicht. / Er sagte, ich habe gehört, Sie wollen das Bild seit Jahren verkaufen, auch an Amerikaner und Ausländer. Ich sagte: ‘Das stimmt.’ Er wäre auch unterrichtet, daß ich an Reemtsma verkaufen wollte, das wäre aber nicht gelungen, durch einen Entscheid Hitlers. Was wäre denn der Preis? / Ein Preis, niedriger als eine Million Golddollar käme nicht in Betracht, wurde von mir geantwortet. Es*

Around September 21, 1940, Hitler's personal secretary Martin Bormann<sup>24</sup> made inquiries whether Czernin-Morzin had any tax liabilities that could be used to require the sale of the painting ("*Eine Versteigerung des zum Nachlass gehörenden Vermeer-Bildes ist, da Steuerrückstände einstweilen nicht vorhanden sind, nicht durchführbar*").<sup>25</sup> Clearly, Hitler and his associates were gathering ammunition to compel Czernin-Morzin to sell the painting on Hitler's terms. It seems extremely likely that the September 20, 1940 Gestapo report on Alix-May was also the result of Bormann's inquiries.

14. On September 26, 1940 Bormann wrote to Hitler's *Sonderbeauftragten* Hans Posse,<sup>26</sup> the director of the Dresden

---

*waren ja damals sehr viele Anbote. Er sagte darauf, das käme überhaupt nicht in Frage, sondern ca. 1½ Million Mark. Das war mir aber zu wenig, denn das war keine Relation. So wurde nichts daraus und wir haben uns wieder getrennt.*").

<sup>24</sup> Reichleiter der NSDAP, later Reichsminister and personal secretary to Hitler. See [http://de.wikipedia.org/wiki/Martin\\_Bormann](http://de.wikipedia.org/wiki/Martin_Bormann)

<sup>25</sup> See 000248, 21 September 1940 letter from Regierungsrat Dr. Beyer to Reichsleiter Martin Bohrmann ("*Auf telefonische Anfrage hat mir das Oberfinanzpraesidium Wien mitgeteilt, das die Gebrueder Czerny [sic] augenblicklich Steuerschulden nicht haben. Die Erbgebühr für den angefallenen Nachlass ist bisher noch nicht festgestellt worden. Voraussichtlich wird diese Steuer etwa 500.000 RM betragen. Eine Versteigerung des zum Nachlass gehörenden Vermeer-Bildes ist, da Steuerrückstände einstweilen nicht vorhanden sind, nicht durchführbar. Das Gemälde soll zum Preis von 1.400.000 RM zuzüglich der halben Erbgebühr zum Kauf bereits angeboten sein. Der Preis des Bildes würde demnach 1.650.000 RM betragen.*"). Beyer's report was in error on this final point. At this time Czernin-Morzin expected a net of at least RM 1.5 Million and the Ministry had calculated that a purchase price of at least RM 1.75 Million would be necessary to purchase the painting. See 000241 ("*Der Ankauf des Bildes müßte also in Höhe des Gesamtbetrages von 1.750.000,- RM von hier aus finanziert werden.*"). There is no evidence that Czernin-Morzin or his attorneys ever waived from the post-*Führervorbehalt* goal of achieving a net of at least RM 1.5 Million -- at least not prior to the meeting with Posse on October 4, 1940, described in the following paragraphs.

<sup>26</sup> Sonderbeauftragter Hitlers für den Aufbau der Sammlung des Sonderauftrages Linz („Führermuseum“). See [http://de.wikipedia.org/wiki/Hans\\_Posse](http://de.wikipedia.org/wiki/Hans_Posse).

Gemäldegalerie, instructing him to negotiate the purchase of the painting.<sup>27</sup> Posse traveled to Vienna on 30 September 1940 and the next day met with von Schirach and Habermann, as well as the President of the Oberfinanzamt.<sup>28</sup>

15. Posse and Habermann went to Marschendorf and met with Czernin-Morzin and his attorney Dr. Lerche on October 4, 1940 to set the terms. The price was set by Posse at RM 1.650.000.<sup>29</sup> Posse advised Czernin-

---

<sup>27</sup> See 000254, September 26, 1940 letter from Bormann to Posse (*“Wir haben schon mehrfach über den Vermeer van Delft, der sich in der Czernin’schen Ausstellung in Wien befindet, gesprochen. Der Führer selbst hat Ihnen von den bisherigen unerhört hohen Forderungen für dieses Bild erzählt. Nach neuesten Feststellungen verlangt Graf Czernin für den Vermeer jetzt einen Preis von 1,4 Millionen zuzüglich der Steuern von RM. 250.000,00. Der Führer will das Bild zu diesem Preise kaufen und wünscht, dass Sie umgehend zwecks Abschluss des Kaufvertrags nach Wien fahren. Ich bitte Sie, sich in Wien umgehend mit Herrn Reichsleiter von Schirach, den ich unterrichtet habe, in Verbindung zu setzen; Reichsstatthalter von Schirach wird Ihnen einen seiner Beamten zum Abschluss des Kaufvertrags mit Czernin mitgeben, damit die Angelegenheit rasch erledigt ist.”*). Posse answered on 29. September 1940 (000255) (*“Ich bestätige dankend den Empfang Ihres Schreibens vom 26.9., das erst heute durch die Post in meine Hände gelangt ist, und fahre morgen nach Wien, um den mir erteilten Auftrag hinsichtlich des Vermeer zu erledigen.”*).

<sup>28</sup> See 000274-5, 7. October 1940 letter from Posse to Bormann.

<sup>29</sup> See 000258-9, Agreement dated 4 October 1940 (*“Der Führer und Reichskanzler Adolf Hitler (fortan kurz Käufer genannt) stellt an Sie durch seinen Sonderbeauftragten, Direktor Dr. Hans Posse, folgenden Kaufantrag: / 1.) Der Käufer kauft das zu der Wiener Czernin’schen Gemäldegalerie gehörige Vermeer-Bild, welches derzeit noch zum Fideikommissvermögen gehört, das beim Oberlandesgerichte in Wien, F S I 5/38, verhandelt wird, um den Betrag von RM 1,650.000 schreibe eine Million sechshundertfünfzig tausend Reichsmark. / 2.) Der Betrag wird an die Deutsche Bank, Zweiganstalt Hohenebel, dem Verkäufer angewiesen werden und kann der Verkäufer dann über diesen Betrag frei verfügen, wenn die Genehmigung dieses Kaufes durch das Fideikommissgericht des Oberlandesgerichtes in Wien erteilt wurde und die Übergabe des Bildes an den Käufer erfolgt ist; diese Übergabe hat nach dieser Genehmigung inzwischen stattzufinden. Hierbei wird ebenfalls vorausgesetzt, dass die Zustimmung durch die Zentralstelle für Denkmalschutz, welche seinerzeit dieses Bild unter Denkmalschutz gestellt hatte, ebenfalls erteilt ist. / Diese Kaufsumme wurde unter der Voraussetzung angesetzt, dass die Erbgebühren (Erbsteuern), welche aus den vorausgehenden Verlassenschaften noch nicht vorgeschrieben sind, soweit sie dieses Bild betreffen, nicht höher sind als RM 250.000.- schreibe zweihundertfünfzigtausend Reichsmark. Der Ertrag*

Morzin that he should accept the offer, because Hitler would be able to obtain the painting, one way, or the other (*“das Bild bekommen wir so oder so, denn Hitler wünsche es“*).<sup>30</sup> Under pressure from Posse, Czernin-Morzin accepted the terms presented by Posse. On 5.10.1940, Posse wrote to Martin Bormann that the agreement was concluded.<sup>31</sup> Bormann reported the news to Lammers on 8. October 1940, proudly declaring that the actual value of the painting was far more than the agreed price (*“An sich hat dieses beste Bild des*

---

*(Verzinsung) des erlegten Kaufpreises geht bereits vom Tage des Erlages an zu Gunsten des Verkäufers. / 3.) Beide Teile verzichten auf die Einwendung der Verkürzung über die oder unter der Hälfte des wahren Wertes.”*). In a side-letter dated 4. October 1940 (000266), Posse added further terms to the deal for Hitler’s benefit (*“Der Führer und Reichskanzler Adolf Hitler stellt an Sie durch seinen Sonderbeauftragten, Direktor Dr. Hans Posse, noch folgenden Ergänzungsantrag: / 4.) Die Kaufsumme bleibt dieselbe, auch dann, wenn sich die Erbsteuerbeträge über den Betrag von RM 250.000.- erhöhen, soweit sie nur nicht über den Betrag von RM 500.000.- schreibe fünfhunderttausend Reichsmark hinausgehen. / 5.) Soweit eine Kaufsteuer aus dieser Vereinbarung vorgeschrieben werden sollte, trägt diese der Käufer.”*).

<sup>30</sup> See 002058, Testimony of Jaromir Czernin 7 December 1954: (*„1940, ich glaube am 4.10., fährt ein großer schwarzer Mercedes vor mit SS-Leuten und zwei Herren stiegen aus. Einer war Dr. Habermann. Ich dachte schon, man wollte uns holen, sie wollten aber nur das Bild und Dir. Posse, der Leiter der Dresdner Galerie, war Wortführer und sagte, daß er im Auftrag Hitlers käme, das Bild zu erwerben. Was sei der Preis? Ich sagte, der Preis sei eine Million Golddollar. Er sagte darauf, er habe ein Limit von 1½ Millionen Mark. / Ich sagte, das käme gar nicht in Frage. Daraufhin ist er sehr spitz geworden und sagte, das Bild bekommen wir so oder so, denn Hitler wünsche es. Falls ich es nicht hergebe, würden sie es nehmen und ich hätte die Konsequenzen zu tragen. Ich wußte, was das bedeutete. Es blieb mir also nichts anderes übrig, als bei der ganzen Sache mitzutun. Es wurde schließlich ein Schriftstück aufgesetzt und nachher kam Dir. Posse und sagte, es sei üblich, daß man in solchen Fällen, wenn man das Geld erhalten habe, sich bedankt. Ich sagte, das möchte ich nicht. Er sagte, das tut man. Ich fragte, ob ich schreiben soll, ich bedanke mich für so ein Trinkgeld. / Es wurde dann ein Brief aufgesetzt, den mein Anwalt unterschrieben hat. Im März 1941 habe ich dann das Geld bekommen. Ich hatte schon Angst, daß ich überhaupt nichts mehr bekomme.“*).

<sup>31</sup> See 000270, 5 October 1940 (*“Kaufvertrag abgeschlossen. Bericht folgt. Posse”*).

*Vermeer einen internationalen Wert, der weit über den bewilligten Preis hinaus geht“).*<sup>32</sup>

16. On 20.11.1940 Czernin-Morzin confirmed receipt of RM 1.650.000 in a letter to Hitler.<sup>33</sup>

17. Because Czernin-Morzin realized less from the sale than he had earlier hoped from an American buyer, he required his uncle Eugen to forego his claim to 20% of the proceeds. Yet ultimately much of his property was seized several years later when, facing persecution much as Roland Faber-Castell had, Czernin-Morzin was expelled by the Nazi authorities from his estate in Marschendorf.<sup>34</sup>

---

<sup>32</sup> See 000276, 8 October 1940 letter from Bormann to Lammers (“*Der Führer hat das bekannte Bild der Czernin’schen Galerie in Wien ‘Der Maler im Atelier’ des Vermeer van Delft für den Betrag von Mark 1,650.000.—erworben. **An sich hat dieses beste Bild des Vermeer einen internationalen Wert, der weit über den bewilligten Preis hinausgeht.** / Im Auftrage des Führers bitte ich Sie um weitere Bearbeitung der Angelegenheit.*”).

<sup>33</sup> See 000368, 20.11.1940 Letter from Czernin-Morzin to Hitler („*Ich erhielt von der Deutschen Bank, Zweigstelle Hohenelbe Sudetengau, die Nachricht von dem Erlag des Betrages von 1,650.000 Reichsmark, [...]. Ich bitte meinen aufrichtigsten Dank entgegennehmen zu wollen.*“). Alix-May explained that this letter was written at the insistence of Hans Posse. See 001767, Erklärung Alix-May Czernin 26 March 1954 („*Mein Mann hat damals einen Brief geschrieben an Hitler, in welchem er sich für den Kauf des Bildes bedankt. Der Galeriedirektor Posse [...] hat nämlich ausdrücklich verlangt, dass mein Mann einen solchen Brief, dessen ungefähren Inhalt er ihm auch vorsagte, schreibt und hat dazu erklärt, dass dieser Brief mit eine Bedingung sei dafür, dass die Angelegenheit ‚so friedlich‘ abläuft. Mein Mann erwiderte damals Posse, dass man bei dem lächerlichen Kaufpreis ihm doch etwas derartiges nicht zumuten könne. Posse aber bestand mit Nachdruck darauf. Worin dieser Nachdruck bestand, habe ich ja schon gesagt: Es war die unmissverständliche Drohung, dass eben dann das Bild ohne Entschädigung enteignet wird. [...] Ich weiß auch, dass mein Mann den Brief geschrieben hat und dass dies ihn eine grosse Überwindung kostete. Er hat mit sehr deutlichen Worten mir gegenüber seine Empörung zum Ausdruck gebracht.*“).

<sup>34</sup> See 000527, Sachverhaltsdarstellung Jaromir Czernin-Morzin 7.10.1945 (“*Ich habe, abgesehen von obiger Erpressung, durch die deutsche Reichsregierung schwerste Vermögenseinbusse nicht zuletzt dadurch erlitten, daß mir Ende 1942, anfangs 1943 die Verwaltung meines Schlosses in Herrschaft Marschendorf, [...], nicht nur verboten wurde, sondern ich auch formelles Aufenthaltsverbot für den ganzen Sudetengau erhalten hatte.*”).



18. At the conclusion of the war, Czernin-Morzin made various attempts to recover the Vermeer painting, but those claims were denied.

### III. Legal Analysis

19. This was certainly no ordinary restitution case. The Vermeer painting is and was one of the most important and valuable paintings in Austria. Jaromir Czernin-Morzin, a Catholic aristocrat, brother-in-law of Austrian ex-chancellor Kurt Schuschnigg, was also no ordinary restitution claimant. And his opponent was, uniquely, the Republic of Austria as successor in interest to none other than Adolf Hitler.

20. The various opinions of the restitution tribunals in the post-war period are notable for the negative, mocking, dismissive tone directed at Czernin-Morzin. Yet nowhere in these opinions is there any mention of the fact that the people on the other side of the transaction – Hitler, Göring, von Schirach, Bormann, Bürckel, Posse – were a band of the most ruthless, murderous criminals in the history of mankind. This should be kept in mind when judging how the authorities applied the law to the unusual facts in this case.

21. The restitution tribunals made two fundamental errors in adjudicating Czernin-Morzin's claim. First, the court did not properly find that Czernin-Morzin was "*jüdisch versippt*" at the time of the transaction, and therefore failed to apply properly the burden-shifting presumption in favor of a finding of an Entziehung contained in § 2(1) of the 3. Rückstellungsg.<sup>35</sup> Second, as a result of the first mistake, the tribunals applied the incorrect legal standard in determining whether the transaction was voidable. The tribunals completely and quite purposely ignored the impact of the unauthorized act by Hitler which stopped the sale to Reemtsma, and came to the absurd, and largely irrelevant, conclusion that "*der Antragsteller freiwillig das Bild an einen von ihm frei ausgewählten Käufer um einen angemessenen*

---

<sup>35</sup> 3. Rückstellungsg § 2 Abs. (1): "*Eine Vermögensentziehung im Sinne des § 1 Abs (1) liegt insbesondere vor, wenn der Eigentümer politischer Verfolgung durch den Nationalsozialismus unterworfen war und der Erwerber des Vermögens nicht dartut, daß die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre.*" The Kunstrückgabebeirat has repeatedly applied this standard in support of the return of numerous objects under the KunstrückgabeG. See, for example, Max Roden Rosenzweig 1 June 2007; Maria und Dir. Michael Ottakar Popper 1 June 2007, Ernst Gotthilf 1 June 2007, Theodor Wolf, Wilhelm Müller-Hofmann 28 September 2007, Roubicek & Purm 28 September 2007, Marianne Nechansky 9 May 2008. Decisions available at <http://www.provenienzforschung.gv.at/>.

*Preis verkauft hat.*” The legal conclusion based on this finding is not only incompatible with the evidence, it is contrary to and inconsistent with countless decisions of the restitution courts in other cases. A careful review of the law and facts demonstrates that the opponents did not establish, and under these facts could not possibly have established, the only permitted defense, that the sale from Czernin-Morzin to Hitler would have occurred “*unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus.*” The decisions of the restitution tribunals were therefore an extreme injustice that should be reversed.

### ***A. Jüdisch versippt***

22. The restitution tribunals summarily dismissed Czernin-Morzin’s claim that he belonged to a persecuted class and therefore should be automatically presumed, without the necessity for further proof, to have been under duress in the transaction. There were three possible grounds for finding that Czernin-Morzin belonged to a persecuted class. First, his wife at the time of the transaction, Alix-May, was considered Jewish. Second, his sister was married to ex-chancellor Schuschnigg, who was imprisoned as an enemy of Hitler through the end of the war. Third, Czernin-Morzin himself was expelled from his home in Marschendorf,<sup>36</sup> imprisoned by the Gestapo<sup>37</sup> and ordered to do menial work as a result of his anti-Nazi leanings subsequent to the transaction.

23. While one could clearly make a case based on the second and third factors, the first fact should have been enough. At the precise time of the transaction, Alix-May was formally and officially considered “***Jude und Staatsfeindlich***” by the Gestapo. Clearer evidence of this could hardly be found than the 13/14 October 1940 report by the Rassenpolitischen Amt: ***„Laut Anordnung der Geheimen Staatspolizei Nürnberg-Fürth vom 20. September ist die oben genannte als Jude und Staatsfeindlich zu führen und ist ihr, wenn noch nicht geschehen der Pass abzunehmen.“*** The

---

<sup>36</sup> See 000479 (“*Bestätigung. Hiermit wird bestätigt, dass Herr Graf Jaromir Czernin-Morzin das Wohnungsrecht auf Schloss Marschendorf verloren hat, und in Marschendorf IV keine Wohnung mehr hat. N.S.D.A.P. Amt, für Volkswohlfahrt Kreis Tratenau Ortsgruppe: Marschendorf II (IV) 8. Juni 1943 Der Ortsgruppenamtsleiter.*”).

<sup>37</sup> See 000586-7 (“*Bescheinigung. Czernin Morzin Jaromir geb. 30.1.1908 Prag hat in der Zeit vom 22.8.1944 – 26.9.1944 hier eingesesessen über Auftrag der geheimen Staatspolizei. Linz/Donau 5.3.1946 Fuchs Polizeidirektion Linz/Donau.*”); 000513 Brief Kurt von Schuschnigg 8.9.1944 (“*Außerdem laboriert ihr Bruder seit Wochen am nämlichen Übel wie ich, ohne daß ein woher und warum herauszubringen wäre.*”).

Gestapo had earlier in the year filed negative, anti-Semitic statements against her in a court proceeding concerning custody of her children, recounting the years of anti-Semitic attacks that Alix-May had suffered since at least 1933, when she was subject to a scathing, anti-Semitic attack in *Der Stürmer*.<sup>38</sup>

24. Incredibly, the first restitution tribunal deciding in 1949 did not mention any of this evidence of the Nazi persecution of Alix-May in its decision against Czernin-Morzin. It appears that the tribunal did not hold any hearings or collect evidence, but rather simply presumed that Alix-May could not have suffered any persecution because she was only one quarter Jewish.<sup>39</sup>

25. For the following rounds of litigation, Czernin-Morzin presented the aforementioned Gestapo and Rassenpolitisches Amt documents from 1940 (but not the articles from *Der Stürmer* or the file of Alix-May's former husband Roland Faber-Castell, both of which must be considered "new" evidence in this matter). Alix-May also made a detailed statement concerning her years of persecution, describing in detail not only the repeated personal attacks she and her husband experienced ("***Der damalige Kreisleiter von Trautenau Hofhansl liess zu jener Zeit eine direkte Hetze gegen mich los***"), but also the October 1940 meeting with Hitler's art expert Hans Posse where Posse threatened a confiscation of the painting if Czernin-Morzin did not come to an agreement with Hitler on the price ("***Posse hatte dem Antragsteller eindeutig klargelegt, dass er mit einer Enteignung zu rechnen habe, falls er das Bild so nicht hergeben wolle.***").<sup>40</sup> Nevertheless, the 26 August 1955 decision of the

---

<sup>38</sup> See footnotes 17-18.

<sup>39</sup> See 000768, 11.1.1949 Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS Wien, Erkenntnis, S. 9 („*Es war auch die Vernehmung der Zeugin Alix Czernin-Morzin und des Dr. Stampfl über die politische Verfolgung des Antragstellers und über die Abstammung seiner Gattin entbehrlich, weil durch die Aussage der damaligen Rechtsanwälte des Antragstellers, Dr. Egger und Dr. Hauenschild, einwandfrei festgestellt ist, daß die Gattin des Antragstellers keine Halbjüdin ist, sondern nur entfernt jüdischer Abstammung und daß der Antragsteller zur Zeit des Ankaufes des Bildes politischer Verfolgung durch den Nationalsozialismus noch nicht ausgesetzt war.*“).

<sup>40</sup> See 001245-51 Statement of Alix-May Czernin 19.4.1952 (“*Ich habe im Jahre 1938 glaublich im April und zwar am 7.4.1938 den Antragsteller in Starenberg bei München geheiratet. Vorher war meine erste Ehe mit Faber-Castell auf Treiben der damaligen Parteidienststellen insbesondere über Betreiben des damaligen Gauleiters Streicher geschieden worden. / Ich selbst war Jüdin d.h. zu einem Viertel. Meine Mutter war eine geborene Oppenheim d.h. ich war mütterlicherseits jüdisch versippt. / [...]* [In

---

Marschendorf] hatten wir lediglich Ruhe bis zum Herbst 1938 d.h. bis **erneute Judenhetze gegen mich**, herausgefordert durch Nürnberg, was mir nach damals nachging. / **Der damalige Kreisleiter von Trautenau Hofhansl liess zu jener Zeit eine direkte Hetze gegen mich los. Die Hetze richtete sich auch gegen meinen geschiedenen Gatten, der ja mit Schuschnigg verschwägert war, da seine Schwester den Schuschnigg geheiratet hatte. Diese Hetze steigerte sich soweit, dass der Antragsteller im Jahre 1941 und 1942 erklärte, dass er sich von mir scheiden lassen werde, damit er Ruhe habe.** / Kurz vor meiner Scheidung erklärte mir die Ortsfrauenschaftsleiterin Hoffmann, die einen Kurzwarenhandel unterhielt, **dass ich doch nicht untertags sondern am Abend, wenn eben die Juden vorgeschriebene Einkaufszeit sei, einkaufen sollte.** / Meine Ehe mit dem Antragsteller wurde kurze Zeit darauf in Trautenau geschieden. Als Scheidungsgrund war ein Auseinanderleben der Ehegatten geführt worden. / Nach der Scheidung übersiedelte ich mit meinen Kindern nach Alt Aussee, wo ich ein Haus gemietet hatte. Im Laufe des gleichen Jahres fuhr ich dann wieder nach Marschendorf auf den Besitz meines geschiedenen Gatten, wo ich mich samt meinem Kinde durch einige Wochen aufhielt. **Damals wurde der Antragsteller zum Kreisleiter Hofhansl gerufen, der ihm erklärte, was denn dies solle, dass ich wieder auf seinem Besitz sei.** Ich habe dies vom Antragsteller wieder erfahren. Um nun meinem geschiedenen Gatten nicht weiter zu schaden, bin ich nach wenigen Wochen wieder nach Aussee zurückgefahren. / [...] Einige Zeit, jedoch nicht allzulange, nachdem ich wieder in Aussee war, kam auch mein geschiedener Gatte zu mir nach Aussee. Ich glaube, es muss dies im Jahre 1943 gewesen sein. Er hatte sehr wenig Gepäck bei sich und erklärte mir, dass er innerhalb ganz kurzer Zeit Marschendorf verlassen musste. **Sein Besitz sei ihm weggenommen worden.** [...] / [...] **Er erklärte mir, dass mein Zurückkommen nach Marschendorf nach unserer Scheidung der Grund für die Enteignung gewesen sei. / Obwohl ich meiner Meinung nach lediglich Vierteljüdin bin, wurde ich als Jüdin verfolgt und zwar insbesondere in Nürnberg und in Marschendorf bzw. Trautenau.** In Aussee dann nicht mehr in dieser Masse. Die mir vorgelegten Fotokopien sind mir bekannt. Von dem einen Schriftstück an das Landgericht Nürnberg hat mir mein damaliger Anwalt eine Kopie gesandt. Von dem zweiten Schriftstück an den Kreisleiter Hofhansl ist mir das Original bekannt (Beilage D). Dieses Schriftstück habe ich erst nach dem Kriege in München gesehen. / Ich glaube die Abschrift der Beilage E habe ich im Laufe des Prozesses wegen meiner Kinder aus der Ehe mit Faber-Castell glaublich 1939 oder 1940 gesehen. / Unsere Ehe wurde während des Krieges pro forma geschieden. Wir haben 1944 in Bad Aussee erneut geheiratet. Wir hatten damals 1941 vereinbart, dass die Aritätsfrage in das Scheidungsurteil nicht aufgenommen werden sollte, damit ich nicht mein Kind verlieren musste. / Mein Grossvater mütterlicherseits war Volljude. Seine beiden Elternteile waren Juden. **Meiner Erinnerung nach war es Anfang 1939 in Marschendorf schon allgemein bekannt, dass ich eine Jüdin sei. Bekannt wurde es durch die Anwälte**

---

**meines früheren Gatten Faber-Castell, die im Streit um meine Kinder aus dieser Ehe an die verschiedensten Dienststellen schrieben. / Als ich bei meiner Scheidungssache einen Anwalt suchte, wurde ich bei mehreren abgewiesen, sobald ich erklärte, dass ich Nichtarierin sei [...] / [...] Kurz nach dem Einmarsch Oesterreichs kam es im Radio und wurde auch in der Presse verlautbar, dass Vera Fugger, geborene Czernin zusammen mit Schuschnigg inhaftiert wurde. Durch dieses Anprangern entstanden dem Antragsteller Nachteile rein gesellschaftlicher Natur. Er musste doch verhandeln usw. Das wurde ihm dadurch alles erschwert. **Einer unser Förster, der eine Stellung in der Partei hatte, erklärte meinem Gatten des öfteren, dass er dies nicht mache, weil er politisch unzuverlässig sei usw. Sein Name war Kohl. Der Antragsteller und ich wurden damals des öfteren vernommen, teils länger, teils kürzer. Es war dies im Laufe der Jahre 1939-1941. / Ich habe mich um Aufnahme in die Frauenschaft beworben, damit ich meine Kinder erhalten könnte. Ich wurde jedoch nur ins Frauenwerk aufgenommen. / Das Gut meines Mannes war glaublich mit einer Erbschaftssache belastet. Ansonsten glaublich hatte es keinerlei Belastung. **Glaublich 1939 oder 1940 kam eines Tages Dr. Posse zu uns nach Marschendorf** [see 000325 October 15, 1940 letter from Posse to Czernin-Morzin regarding visit]. Er selbst kam in Zivil, während in seinem Wagen uniformierte SS-Leute waren. **Ich kann mich noch gut erinnern, dass es sich um SS-Leute gehandelt hat, sie hatten Totenkopf an der Mütze. Damals erklärte Posse meinem Gatten, er käme wegen des Bildes welches Hitler ja bereits in München angesehen hätte und das für die Staatliche Galerie in Linz haben wolle. / Mein Gatte erklärte sich zum Verkauf um den Betrag von 1.000.000.—Golddollar bereit, da er ja bereits eindiesbezgl. Angebot aus Amerika hatte. Er hatte bereits zu Schuschniggs Zeiten versucht, die Ausfuhrgenehmigung für das Bild zu erhalten. / Von diesem Betrag wurde ausdrücklich vor Posse gesprochen. / Daraufhin erklärte Posse, dass dieser Betrag nicht in Frage käme. Ob er selbst dann einen Betrag nannte kann ich mich nicht mehr erinnern. Es kam dann eine Verhandlung, die sich über Stunden erstreckte. Im Zuge dieser Verhandlungen erklärte dann Posse, dass Hitler auch andere Möglichkeiten hätte, um zu dem Bilde zu gelangen. Er sprach dann, dass Hitler auch die Möglichkeit einer entschädigungslosen Enteignung hätte und sprach er auch davon, dass die schon in mehreren Fällen angewendet wurde. / Posse war zunächst sehr höflich, wurde aber im Laufe der Zeit doch etwas schärfer. Er erklärte gegen Schluss hin, das er ja nun gehen würde, und sagte aber: Herr Graf überlegen Sie sichs. So oder so kommt das Bild in die Staatliche Galerie nach Linz. Mein Mann und ich waren zunächst beide sprachlos und dann erklärte mein Mann, dass er, wenn die Sache so stehe, das Bild wohl hergeben müsse. / Posse fuhr dann weg. Ein schriftlicher Vertrag wurde damals noch nicht abgeschlossen. / [...] Ausser der entschädigungslosen Enteignung des Bildes wurde von Posse meinem Gatten damals keinerlei andere Repressalie angedroht oder angedeutet.******

Bundesministerium für Finanzen mentions none of these facts and merely parrots the original 1949 decision that was made in complete ignorance of them.<sup>41</sup>

26. The subsequent 1960 decision of the Verwaltungsgerichtshof crossed the line into “*Verharmlosung*” when it similarly dismissed all of the uncontroverted testimonial and documentary evidence of actual racial persecution of Alix-May with the incredibly insensitive, even fantastical argument “*Die Gattin des Beschwerdeführers, die nach dem damaligen Gesetzen nicht als Jüdin galt, wäre aber in der Lage gewesen, sich gegen Übergriffe einzelner Dienststellen und gegen eine ungerechtfertigte*

---

*Zumindest nicht bei der Verhandlung, bei welcher ich zugegen war. / Nach dem Weggehen Posses erklärte mir mein Gatte, dass dies doch allerhand sei, das Bild um diesen Preis herzugeben. Das habe mit Recht nichts zu tun, aber was könne er machen, wenn sie ihm die Pistole auf die Brust setzen. / Posse hatte dem Antragsteller eindeutig klargelegt, dass er mit einer Enteignung zu rechnen habe, falls er das Bild so nicht hergeben wolle. / [...] Der Antragsteller hätte das Bild freiwillig um einen Betrag von unter 1.000.000.—Golddollar wohl nie hergeben. / [...] Dass er in finanziellen Schwierigkeiten gewesen sei, ist mir nicht bekannt. Er wolle das Bild nur verkaufen, um neue Besitzungen in Oesterreich dazuzukaufen. Finanzielle Schwierigkeiten hätte ich ja wissen müssen. / [...] Bei der Unterredung mit Posse, bei welcher ich anwesend war, wurde wegen Erbschaftsgebühren etc. nicht gesprochen.”).*

<sup>41</sup> See 002424, 26.8.1955 Bundesministerium für Finanzen, Berufungsbescheid, S. 20 („Hier scheint der Rückstellungserwerber, wenn tatsächlich eine derartige Furcht bestanden hat, doch subjektiv wesentlich zu weit gegangen zu sein, ebenso auch dann, wenn er behauptet, seine Gattin sei Halbjüdin gewesen. Aus dem vorgelegten Ahnenpasse ergibt sich bereits, dass alle vier Großeltern bei ihrem Tode getauft waren und dass lediglich ein Großvater früher der jüdischen Religion angehört hatte. Die Gattin des Rückstellungserwerbers könnte daher höchstens als Mischling zweiten Grades betrachtet werden; solche gehören aber zufolge des ja auch von der Finanzprokurator zitierten Erkenntnisses der Obersten Rückstellungskommission vom 21.6.1952, Rkv 129/52, nicht zu den politisch verfolgten Personen. Überdies hat die Oberste Rückstellungskommission am 30.4.1949 unter Rkv 144/49 ausgesprochen, dass die politische Verfolgung zu r Z e i t der behaupteten Entziehung bestanden haben muß; auch das Erkenntnis vom 27.9.1949, Rkv 338/49, setzt voraus, dass der Verkäufer bereits einmal politischen Verfolgung ausgesetzt gewesen sein muss, wenn diese auch im Zeitpunkte der Entziehung nicht gerade konkret in Erscheinung getreten ist.“).

*Behandlung als Jüdin zu wehren.*"<sup>42</sup> The presumptuous incredulity of the Verwaltungsgerichtshof is all the more egregious when one considers the evidence that Alix-May was herself the target of vicious anti-Semitic attacks by Julius Streicher, both in *Der Stürmer*, and in speeches, and that her prior husband, Roland Faber-Castell, had not only suffered greatly as a result of his marriage to her, but that the Nazis had threatened to send him to KZ and even subjected him to psychological tests in an effort to commit him and remove him from his own business. These facts, as well as the more recent, pernicious intervention of the Gestapo in Alix-May's custody proceedings,

---

<sup>42</sup> See 002642-3, Entscheidung Verwaltungsgerichtshof Zl. 2476/55/9 30.6.1960 („Als politisch verfolgt im Sinne dieser Gesetzesstelle sind jedoch nur jene Personen anzusehen, die, wie etwa die Staatsbürger jüdischer Abstammung oder die Angehörigen gewisser linksradikaler politischer Parteien, vom nationalsozialistischen Regime dieser Zugehörigkeit zu einem bestimmten Personenkreis wegen in ständiger Gefahr schwebten, ihrer wirtschaftlichen Existenz beraubt, eingekerkert oder sogar getötet zu werden. **Bei ihnen nimmt das Gesetz bis zum Beweis des Gegenteils an, daß sie ständig, und daher auch bei jeder Vermögensveräußerung, unter der Bedrohung mit Verfolgungsmaßnahmen gehandelt haben, daß sie somit während der Dauer der nationalsozialistischen Herrschaft zu freien Entschlüssen nicht fähig gewesen sind.** Beim Beschwerdeführer kann von einer solchen Situation nicht gesprochen werden. Es trifft weder zu, daß der österreichische Uradel dem der Beschwerdeführer angehört, generell von den Nationalsozialismus verfolgt worden ist, noch, daß die Tatsache, daß seine damalige Gattin Alix Czernin von einem jüdischen Großelternanteil abstammte (darüber hinausgehende Behauptungen, wie sie vom Beschwerdeführer früher aufgestellt worden sind, wurden im Verfahren widergelegt und werden vom Beschwerdeführer auch nicht mehr aufrechterhalten), eine solche Annahme gerechtfertigt hätte. Die Gattin des Beschwerdeführer war nach den Nürnberger Rassegesetzen Mischling II. Grades und demnach keiner Verfolgung im vorgeschilderten Sinne ausgesetzt. [...] Auch daß Alix Czernin, die damalige Gattin des Beschwerdeführers, ungeachtet dessen, daß hierfür keine nach der damaligen Beurteilung begründete Ursache bestand, von einzelnen Parteidienststellen als Jüdin behandelt, ihr der Aufenthalt in Marschendorf verleidet und sie von der dortigen Bevölkerung abgelehnt wurde, reicht zur Unterstellung des Beschwerdeführers unter den Begriff einer politisch verfolgten Person nicht aus. Für eine solche Unterstellung ist in erster Linie maßgebend, daß verfolgten Personen, wie z.B. Juden, gegen die Beeinträchtigung ihrer Rechte in der Regel jeder Schutz fehlte, weil eben der Staat ihre Vernichtung auf sein Programm gesetzt hatte und sie daher gewissermaßen vogelfrei waren. Die Gattin des Beschwerdeführers, die nach den damaligen Gesetzen nicht als Jüdin galt, wäre aber in der Lage gewesen, sich gegen Übergriffe einzelner Dienststellen und gegen eine ungerechtfertigte Behandlung als Jüdin zu wehren.“).

were all known to Alix-May and her husband Jaromir at the time that Hitler approached Czernin-Morzin to purchase the Vermeer painting. **The tribunal's callous disregard for the evidence, in favor of a benign theoretical view of the Nazi state, reads as monstrously shocking today. If one needed an example to define an "extreme injustice," this would be the case.**

27. The facts of Alix-May's Jewish background may have appeared "*einwandfrei*" to the restitution tribunal in 1949, but in 1940 the facts concerning her maternal grandmother were declared by the Gestapo and the Rassenpolitischen Amt to be "*nicht einwandfrei*". As a result, the Nazis declared Alix-May in September 1940 to be "*Jude und Staatsfeindlich*". The restitution tribunals were therefore clearly mistaken in dismissing Czernin-Morzin's claim that at the time of the transaction, his wife was considered Jewish and was therefore a member of a persecuted class.

28. From the documents available today, there is no doubt whatsoever that at the precise time of the Vermeer transaction in September-October 1940, Alix-May Czernin-Morzin was a member of a racially persecuted class. Because her Jewish background was extremely well-known, and the Gestapo could not determine whether her maternal grandmother was Aryan, Alix-May was held to be „*Jude und Staatsfeindlich*". In effect, she was declared to be half-Jewish, equivalent to a *Mischling 1. Grades*.

29. The restitution tribunals were very clear that "*Mischlinge*" qualified as persecuted individuals, even if there was no actual evidence of persecution.<sup>43</sup> The actual discriminatory treatment of Alix-May Czernin-

---

<sup>43</sup> Heller Rauscher, *Die Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen*, Rkv 21/48 (31), S. 79 ("*[Mischlinge] gehörten als solche zu einer Personengruppe, die politischer Verfolgung durch den Nationalsozialismus unterworfen war*"); Rkv 117/48 (126), S. 265 ("*Ludwig K gehörte dem Personenkreis an, der nach der Machtergreifung des Nationalsozialismus in Österreich politischer Verfolgung unterworfen war, und zwar sowohl ursprünglich, als er noch also Volljude galt, als auch später, nachdem er als jüdischer Mischling ersten Grades eingestuft worden war.*"); Rkv 123/48 (132); Rkv 136/48 (145); Rkv 168/48 (177); Heller Rauscher, *Neue Folge*, S. 6, 7a, Rkv 166/48 (256), S. 50 ("*Soweit die Beschwerde der Antragsgegnerin die Ansicht vertritt, daß Mischlinge nicht zu den vom Nationalsozialismus verfolgten Personen gehören, kann ihr nicht beigelegt werden. Die Oberste Rückstellungskommission hält an ihrer bereits in wiederholten Entscheidungen zum Ausdruck gebrachten Rechtsansicht fest, daß auch Mischlingen die Beweiserleichterung des § 2 (1) zustatten kommt, es sei denn, daß im konkreten Fall der Mischling erwiesenermaßen politischen Verfolgungen nicht unterworfen gewesen ist. In dieser Richtung hat jedoch die Antragsgegnerin nichts vorgebracht, sich*



Morzin by the Nazi authorities in 1940, echoing the anti-Semitic attacks on her that began already in 1933 in *Der Stürmer*, certainly justifies this presumption. No further evidence is required to establish Alix-May as a member of a racially persecuted class at the time of the transaction. If someone who was a “*Mischling 1. Grades*” and suffered no persecution can be considered a member of a persecuted class, certainly someone who was considered by the Gestapo and Rassenpolitisches Amt to be a “*Mischling 1. Grades*,” and who suffered years of actual persecution, must be considered a member of that persecuted class.

30. The only argument against the hardly disputable fact that Alix-May Czernin-Morzin was considered Jewish by the Nazi authorities, was that in retrospect the Nazi officials were mistaken and Alix-May was in fact only one-quarter Jewish, a “*Mischling 2. Grades*.” But this is of no consequence. The mere suggestion that Alix-May *should not in hindsight* have been persecuted as a “*Mischling 1. Grades*,” because she was in fact only a “*Mischling 2. Grades*,” cannot defeat the fact that she *was* in fact at the time of the transaction being actively persecuted as a Jew! It is evident that anyone declared by the Gestapo and the Rassenpolitischen Amt in 1940 to be “**Jude und Staatsfeindlich**” faced the real threat of racial persecution. Certainly the persecution Alix-May and family experienced from 1933-1938 gave her every reason to believe that she would continue to be in danger of being treated as a Jew in the Nazi state. As Julius Streicher said about Alix-May in *Der Stürmer*, “**Judenblut lässt sich nie verleugnen. Es findet irgendwo seinen Ausdruck.**”<sup>44</sup> Was there any reason for Alix-May to believe that Streicher and his follower’s views had changed?

31. As the restitution tribunals acknowledged, the Nazi laws protecting certain rights of “*Mischlingen*” were often not followed. Heller Rauscher, *Neue Folge*, S. 6, 7a, Rkv 166/48 (256), S. 50 (see footnote 43, supra). Certainly no other decision against the claim of a “*Mischling 2. Grades*” concerned a person who had been targeted as a Jew in *Der Stürmer*

---

*vielmehr damit begnügt, auf die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu verweisen, die freilich, soweit sie die Mischlinge den anderen Volksgenossen gleichstellen, mehr in der Theorie als in der Praxis bestanden haben, in der sie bald mehr, bald weniger verletzt worden sind.”). Heller Rauscher, Die Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen III, S. 6, 7d-7e, Rkv 109/49 v. 263.49 (Mischlinge ersten Grades und ihre Ehegatten), Rkv 245/49 v. 19.6.49 (“Jüdische Mischlinge, weil sie ständig befürchten müssten, daß sie für die Juden erlassenen Ausnahmegesetze auf sie ausgedehnt würden, so wie sie bereits durch die Kulturgesetzgebung des Reiches vom wissenschaftlichen und künstlerischen Leben ausgeschaltet waren.”)*

<sup>44</sup> See footnote 17.

or who had been formally declared -- at the time of the transaction -- by the Gestapo and the Rassenpolitischen Amt to be "**Jude und Staatsfeindlich**". No tribunal with knowledge of these facts could conclude that Alix-May was not a member of the class of persons sought to be protected by the 3. Rückstellungsg. She was quite positively "*rassisch verfolgt*" at the precise time of the transaction, as she had been since at least 1933 when the article in *Der Stürmer* appeared.

32. The fact that Alix-May survived the war, or that she was permitted to travel or to marry and remarry Jaromir, has no bearing on the case. The test is how she was considered at the time of the transaction in September-October 1940.<sup>45</sup> At that relevant time, she was determined by the Gestapo to be "**Jude und Staatsfeindlich.**" As such, she and her husband were entitled to the full protection of the restitution laws, including § 2 Abs. (1) of the 3. Rückstellungsg, for any transaction entered into while she was considered a member of a persecuted class.

33. The conclusion of the restitution tribunals with regard to the classification of Alix-May and her husband as persecuted individuals was therefore demonstrably wrong, and was based on an apparent lack of pertinent information regarding her treatment by the Nazis. This clear and obvious, indeed, extremely unjust, mistake contributed to the erroneous outcome of the case.

34. Section 2 Abs. (1) of the 3. Rückstellungsg pertains "*wenn der Eigentümer politischer Verfolgung durch den Nationalsozialismus unterworfen war*". There is no doubt that in 1940, Alix-May meets this standard, as she was at the time actively being persecuted by the Nazis for being a Jew.

35. It is also well-established that the spouse of a person persecuted because she was Jewish qualifies as a member of the class of persecuted persons entitled to protection under § 2 Abs. (1).<sup>46</sup> Such persons

---

<sup>45</sup> Heller Rauscher, *Die Rechtsprechung der Obersten Rückstellungskommission beim Obersten Gerichtshof III*, S. 8, 13h, Rkv 263/49 v. 25.6.49 ("*Für die Beurteilung der Frage, ob eine Entziehung vorliegt, kommt es auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses an.*").

<sup>46</sup> Heller Rauscher, *Die Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen*, Rkv 131/48 (140), Rkv 136/48 (145) ("*Jüdisch versippte' Personen gehörten zum Kreis der politisch verfolgten Personen im Sinne des § 2, Abs. (1), jedoch nur, solange das Eheband bestand.*"), Rkv 28/48 (38) ("*Die Antragstellerinnen gehören als Gattin und Schwiegermutter eines Juden dem Kreis der Personen an, die Verfolgungen durch den Nationalsozialismus ausgesetzt gewesen und bei den von ihnen in dieser Zeit geschlossenen Rechtsgeschäften unter Druck gestanden sind.*"); Heller Rauscher, *Die Rechtsprechung der*

were considered by the Nazis “*jüdisch versippt*,” as Jaromir was also expressly declared to be in the report of the Gestapo Nürnberg-Fürth dated 29.2.1940.<sup>47</sup> The fact that Jaromir was divorced from Alix-May for a time **after** the transaction has no bearing, since the status is assessed only at the time of the sale.<sup>48</sup> Hitler was also aware of Jaromir’s “*jüdische Versippung*” at the time of the purchase of the painting, as his close friend, the photographer Heinrich Hoffmann<sup>49</sup> testified in the postwar proceedings.<sup>50</sup>

---

*Rückstellungskommissionen. Neue Folge, S. 5, 4a, Rkv 184, 190, 191/48 (274) (“Die politische Verfolgung des einen Ehegatten begründet die Zugehörigkeit des anderen Ehegatten zum im § 2 (1) genannten Personenkreise nur im Falle einer aus rassistische Beweggründe zurückzuführenden Verfolgung”).*

<sup>47</sup> See 000196 See 000195-000198 29.2.1940 Bericht Geheime Staatspolizei Nürnberg-Fürth an das Landesgericht Nürnberg-Fürth (“*Wegen ihrer jüdischen Abstammung wurde sie nicht in die NSDAP aufgenommen, ebenso wurde der gleiche Antrag des Ehemannes auf Aufnahme in die NSDAP, wegen jüdischer Versippung abgelehnt.*”).

<sup>48</sup> The contrary implication by the Verwaltungsgerichtshof in 1960 is therefore non-sensical and obviously contrary to law. See 002643 (“*Konnte aber seine Gattin nicht wegen ihrer Abstammung als politisch verfolgt angesehen werden, so traf dies umsoweniger auf den Beschwerdeführer selbst zu, der überdies während der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft nach Scheidung seiner Ehe dem Vorwurf jüdischer Versippung nicht mehr ausgesetzt war.*”). The statement is all the more puzzling when one considers the testimony of Alix-May that the divorce was only for appearances, and that her husband was expelled from Marschendorf because she tried to visit him with her child. See footnote 40, supra. Her subsequent remarriage to Jaromir, and his incarceration by the Gestapo in 1944, further defeat the Verwaltungsgerichtshof’s dubious argument.

<sup>49</sup> See [http://de.wikipedia.org/wiki/Heinrich\\_Hoffmann\\_\(Fotograf\)](http://de.wikipedia.org/wiki/Heinrich_Hoffmann_(Fotograf)).

<sup>50</sup> See 001042, Protokoll Beweisaufnahme Heinrich Hoffmann 20.10.1951 (“**Hitler hatte Kenntnis von den Gerüchten, dass der Antragsteller jüdisch versippt sein sollte und auch ein Schwager Schuschnigg gewesen sein soll.**”). The fact that Hitler knew that Czernin-Morzin was “*jüdisch versippt*” establishes the possibility of political pressure, which is the only prerequisite for restitution under §2 Abs. (1) 3. Rückstellungsg. Compare Heller Rauscher, *Die Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen. Neue Folge, S. 7, 19c, Rkv 20/49 (336)* (no restitution in case where Jewish man successfully hid his Jewish identity from the purchaser) (“*wesentliche Voraussetzung für die Rückstellungspflicht ist, dass der eine Vertragspartner*

36. At the time of the sale of the painting to Hitler, Jaromir was married to Alix-May, a person who had been declared *Jude und Staatsfeindlich* by the Gestapo, and therefore he also qualified as a persecuted person under § 2 Abs. (1) of the 3. Rückstellungsg.<sup>51</sup>

37. Nevertheless, the final restitution decision in 1955 surprisingly refused to consider Alix-May a persecuted Jew, and astonishingly held that *“Die Gattin des Rückstellungserwerbers könnte daher höchstens als Mischling zweiten Grades betrachtet werden; solche gehören aber zufolge des ja auch von der Finanzprokurator zitierten Erkenntnisses der Obersten Rückstellungskommission vom 21.6.1952 Rkv 129/52, nicht zu den politischen verfolgten Personen.”*<sup>52</sup> Quite obviously the presumed conclusion that a ¼ Jew could not be the subject of racial persecution by the Nazis was completely false, and is belied by the evidence in this case. Throughout 1940 Alix-May was considered *“Jude und Staatsfeindlich.”* Perhaps it could be

---

*tatsächlich einer Verfolgung durch den Nationalsozialismus unterworfen war oder dass diese zumindest möglich war”).*

<sup>51</sup> The restitution tribunals were mostly consistent in protecting individuals who belonged to the class of persecuted individuals, and ordinarily did not accept any formalistic counter-arguments, nor evidence of non-persecution, made by purchasers wishing to avoid the effect of the restitution laws. So, for example, it did not matter if the persecuted individual was a foreign citizen living outside Austria, so long as he or she had property in Austria. Heller Rauscher, *Die Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen*, S. 4, 2, Rkv 7/48 (17), Rkv 155/48 (164) (*“Juden ausländischer Staatsbürgerschaft, die sich im Auslande aufhielten, sofern sie im Inlande Vermögen hatten”*); Heller Raucher, *Die Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen. Neue Folge*, S. 5, 2a, Rkv 27/49 (343) (*“Ausländische Juden, die in Deutschland Vermögen besaßen.”*)

<sup>52</sup> See 002424, 26.8.1955 Bundesministerium für Finanzen, Berufungsbescheid, S. 20. The referenced unpublished decision, *Rkv 129/52*, concerned a Greek citizen who sold several parcels of property. The argument that §2 Abs. (1) 3. Rückstellungsg applied because he was married to a ¼ Jewish woman failed because there was no evidence that she or he had been subject to any persecution. *“Daß die Antragstellerin Vierteljüdin ist, ist ohne Bedeutung, da Vierteljuden nicht zu den politisch verfolgten Personen gehörten. Sie waren wirtschaftlich nicht weiter beschränkt. Dazu kommt noch, daß die Gründe dem Gatten der Antragstellerin gehörten, von dem gar nicht behauptet wird, daß er nicht rein arischer Abstammung gewesen sei. Ehegatten von Vierteljuden gehörten aber nicht zu den politisch verfolgten Personen.”* His *“ungutes Gefühl”* because of his anti-Nazi sensibility was insufficient to apply the presumption of an *“Entziehung.”*

said that most ¼ Jews did not suffer persecution. But that was not the case for Alix-May. The contrary conclusion of the restitution court therefore grossly misrepresents the actual facts of the case.<sup>53</sup>

38. It seems evident that the restitution tribunal was unaware of the documents that unmistakably established that Alix-May was considered Jewish and was subject to actual anti-Semitic persecution by the Nazi state from 1933 to 1940, for the final opinion even correctly states “Überdies hat die Oberste Rückstellungskommission am 30.4.1949 unter Rkv 144/49 ausgesprochen, dass die politische Verfolgung **zur Zeit** der behaupteten Entziehung bestanden haben muß; auch das Erkenntnis vom 27.9.1949, Rkv 338/49, setzt voraus, dass der Verkäufer bereits einmal einer politischen Verfolgung ausgesetzt gewesen sein muss, wenn diese auch im Zeitpunkt der Entziehung nicht gerade konkret in Erscheinung getreten ist.” Of course, the tribunal failed to do precisely what these decisions require, namely, to assess the status of a persecuted individual at the time of the transaction in 1940.

39. Indeed, so long as there was evidence of Nazi racial persecution of Alix-May at any point **prior to the sale**, she and her husband must be considered members of the persecuted class.<sup>54</sup> The undisputed facts of her persecution -- the article about her in *Der Stürmer*, the numerous attacks by Streicher and others on her prior husband Roland Faber-Castell,

---

<sup>53</sup> The presumption of non-persecution for “*Mischling 2. Grades*” is clearly **rebuttable** with evidence of actual persecution. See Heller Rauscher, *Die Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen*, S. 311-317, Rkv 136/48 (145) 7.9.1948 (Rkb Graz 158/48) (A case brought by Karl B, a “*Mischling 1. Grades*,” establishing persecution also of his non-Jewish wife and child Karl B jun., a “*Mischling 2. Grades*.” The restitution tribunal concluded “Die Zugehörigkeit der Antragsteller zu der Gruppe der verfolgten Personen ist daher unbestreitbar.”).

<sup>54</sup> Rkv 338/49 (“§2(1) des Dritten Rückstellungsgesetzes verlangt nicht, dass der Geschädigte gerade im Zeitpunkte der Entziehung einer konkreten Verfolgungshandlung unterworfen war; für die Beweislastumkehrung des § 2(1) muss es genügen, dass der Nachweis der politischen Verfolgung erbracht worden ist, da bei der unter dem deutschen Regime herrschenden unsicheren Rechtsverhältnissen, ein einmal politisch Verfolgter Gefahr lief, dass anscheinend ohne besonderen Grund die Verfolgungshandlungen wieder aufgenommen werden. **Wer einmal politisch verfolgt wurde, lebte im Deutschen Reich immer unter Druck**; er konnte sich auch wirtschaftlich nicht so frei bewegen, wie diejenigen Personen, die nie verfolgt worden sind. Da ist daher folgerichtig, die Vermutung des §2 (1) des Dritten Rückstellungsgesetzes bei allen von ihm in der Zeit der deutschen Herrschaft vorgenommenen Veräußerungen dieser Personen anzuwenden.”).

the local anti-Semitic attacks (“*Die Oppenheim, das Judenschwein, muss raus aus Stein*”), the Gestapo letters sent to the Court handling her custody case, the declaration that she was “*Jude und Staatsfeindlich*” – all these more than meet the test to establish racial persecution.

40. The documents establish beyond any possible doubt that in September and October 1940, at the precise time of the sale of the Vermeer painting, Jaromir’s wife Alix-May was considered Jewish by the Nazi authorities, and that she was in fact being politically persecuted as a Jew (“*als Jude und Staatsfeindlich zu führen und ist ihr, wenn noch nicht geschehen der Pass abzunehmen*”). This makes Jaromir “*jüdisch versippt*” and thus entitled to the presumption of persecution set forth in § 2 Abs. (1) of the 3. RückstellungsG.<sup>55</sup> No further proof of persecution should have been required.<sup>56</sup>

41. The other factors, Jaromir’s relation to Schuschnigg and his subsequent arrest and mistreatment by the Gestapo, serve only to reinforce the finding that Jaromir belongs in the class of persecuted persons entitled to the benefits of the presumptions and reduced burdens of proof set forth in the 3. RückstellungsG, even if by themselves they might not be sufficient. Certainly a brother-in-law of Hitler’s political chief Austrian enemy Schuschnigg had more to fear from being considered “*jüdisch versippt*” than the average non-Jew married to a Jew. Knowing of the cruel treatment afforded Alix-May’s prior husband Roland Faber-Castell, Czernin-Morzin had every reason to fear similar harsh treatment as a result of both his relationship with his wife as well as his brother-in-law.

42. Thus, it is clear at the outset, that the restitution courts failed to properly afford Jaromir Czernin-Morzin the burden-shifting presumptions in §2 Abs. (1). This failure then led to the second gross error, the failure to

---

<sup>55</sup> The document from early 1940 even refers to Jaromir’s “*jüdische Versippung*” as the reason for his failure to obtain party membership.

<sup>56</sup> Heller Rauscher, *Die Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen*, S. 5, 14, Rkv Wien 83/47 (207) (“*Dass die Juden in Österreich der politischen Verfolgung durch die nationalsozialistischen Machthaber ausgesetzt waren, ist gerichtsbekannt und bedarf daher keines weiteren Beweises*”); *Id.*, S. 6, 15, Rkv Wien 759/48 (219) (“*Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2, Abs. (1) bedarf es nicht mehr eines individuellen, auf den Eigentümer ausgeübten Druckes; es genügt hier der vom nationalsozialistischen Regime auf den Personenkreis der politisch Verfolgten ausgeübte allgemeine Druck. Unerheblich ist, ob sich die politisch verfolgte Person selbst oder nur ihr Vermögen im Inlande befunden hat.*”).

assess the application of the “*Befreiungstatbestand*,” the finding that the transaction with Hitler would have occurred even without the Nazi takeover.

### ***B. Befreiungstatbestand***

43. Because the restitution tribunals failed to treat Czernin-Morzin as “*jüdisch versippt*,” the rest of the decision was based on the incorrect legal standard. A person belonging to a class of persecuted individuals is entitled to recovery of a sold object unless the purchaser proves that the transaction would have occurred independent of the Nazi takeover. See §2 Abs. (1) 3. Rückstellungsg. **Such a person does not have to show actual persecution or duress; even proof that the seller freely sold the painting does not suffice as a defense.**<sup>57</sup> Nor is it relevant that the seller freely chose the buyer or that the buyer paid a fair price.<sup>58</sup> Even pre-1938 discussions and preliminary efforts to sell the property do not necessarily support the conclusion that the transaction would have happened independent of the Nazi takeover.<sup>59</sup>

---

<sup>57</sup> Heller Rauscher, *Die Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen. Neue Folge*, S. 113, Rkv 206/48 (“*Bei Zugehörigkeit des Eigentümers zu dem politischer Verfolgung durch den Nationalsozialismus unterworfenen Personenkreis ist Vermögensentziehung auch dann anzunehmen, wenn bewiesen würde, daß der Eigentümer den Verkauf freiwillig abgeschlossen hat. [...] Es würde eine Vermögensentziehung auch dann vorliegen, wenn ein Beweis darüber erbracht würde, dass der Antragsteller den Verkauf freiwillig abgeschlossen hat. Die Aufnahme von Beweisen für diese Behauptung war daher entbehrlich.*”).

<sup>58</sup> Heller Rauscher, *Die Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen*, S. 429, Rkb Wien 96/47 (209) (“***Der Rückstellungsanspruch des politischen Verfolgten besteht auch dann, wenn das Entgelt angemessen war und er selbst den Käufer zur Kaufverhandlung eingeladen hat; die im Abs. (2) des § 2 behandelten ‘anderen Fälle’ umfassen nicht auch die politisch Verfolgten.***”).

<sup>59</sup> Heller Rauscher, *Die Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen. Neue Folge*, S. 220, Rkv 34/49 (350) (“*Der Nachweis, daß der Eigentümer sich mit der Absicht getragen hat, das Vermögen zu veräußern, sich zu diesem Zweck eines Vermittlers bediente und den Verkauf auch in Zeitungen ankündigte, ersetzt nicht den notwendigen Nachweis, daß es zu konkreten Unterhandlungen gekommen ist.*”); S. 9, 38a, Rkv 46/49 (362) (“*Für den Befreiungstatbestand sind konkrete und ernstlich vor der Machtergreifung des Nationalsozialismus geführte Verkaufsverhandlungen – mit wem immer – erforderlich. Eine bloß grundsätzlich erklärte Geneigtheit zum Verkauf reicht dafür nicht aus.*”). Heller Rauscher, *Die Rechtsprechung der Obersten*

44. After the annexation of Austria in 1938, the Vermeer painting attracted the attention of the top Nazi officials. Hitler first requested to see the Vermeer painting in August 1939, but refused to pay the 2 Million Reichsmark price that Czernin-Morzin's agent demanded. Several months later, Reemtsma, a close friend of Göring, made an offer to purchase the painting for the demanded price (2 Million RM, less 200.000 RM commission, for a net of 1,8 Million RM). But the sale did not go through. At the urging of Austrian authorities, Hitler unilaterally blocked the sale to Reemtsma, and insisted that the painting could not be moved without the Führer's approval. Within a year, Hitler purchased the painting for himself for 1.65 Million RM. Under no circumstances could this *ever* be considered a transaction made independent of the Nazi takeover! The sale to Hitler was a direct result of Hitler's exercise of his unlawful authority to dictate within the Reich.

45. Once it is established that Jaromir Czernin-Morzin should be considered a member of a racially persecuted class under §2 Abs. (1) 3. RückstellungsgG, the transaction is considered "*nichtig*" unless the purchaser can prove that the transaction would have occurred as it did, even without the Nazi takeover. The proper analysis of the "*Befreiungstatbestand*" is crucial for a proper determination of the matter, as it was in the case of Alma Mahler-Werfel's Munch painting.<sup>60</sup>

46. Here, the restitution tribunals erred by applying the incorrect legal standard to the case. Rather than follow §2 Abs. (1) and place the burden on the Republic of Austria to prove that Hitler had obtained the

---

*Rückstellungskommission beim Obersten Greichtshof, S. 12, 39f, Rkv 307/49 v. 3.12.1949 – JBl.1950 S. 42 ("Voraussetzung für die Annahme des Befreiungstatbestandes sind – in der Regel – ernstliche Verkaufsverhandlungen und die Erzielung konkreter, wenn auch noch nicht endgültiger Ergebnisse.")*.

<sup>60</sup> See also the decisions of 1 June 2007 and 24 June 2009 concerning Hans und Gertrude Fischl, and 26 June 2006 and 21 November 2008 concerning Siegfried Gerstl, both declaring transactions (gifts) with public collections to be "*Entziehungen*." All restitution decisions are available at [http://www.provenienzforschung.gv.at/index.aspx?ID=24&LID=1#L\\_P](http://www.provenienzforschung.gv.at/index.aspx?ID=24&LID=1#L_P). The decision of 20 November 2009 concerning Hermann Eissler was distinguished, because in that case the Beirat declined to apply the rule voiding private transactions between a husband and wife, finding a lack of subjective intent to confiscate. The Beirat implied, however, that the requirement of subjective intent on the part of the purchaser would not apply to a transaction with a public museum. Nor should it apply to a transaction with a high-level Nazi official, let alone Hitler himself. The subject intent of Hitler in obtaining items for his Führermuseum can be presumed to be unlawful, as it would have been under the RückstellungsgG.



painting independent of the Nazi takeover of Austria, the restitution tribunals solely focused on the provisions of § 2 Abs. (2) and considered whether the purchaser was freely chosen and paid a fair price. However, the provisions of § 2 Abs. (2) do not apply in cases where the seller was a member of a racially persecuted class (Jews, “Mischlinge” and their spouses).<sup>61</sup>

47. Under the restitution laws, the purchaser’s burden to prove that the transaction was independent of the Nazi takeover was very difficult to meet, and required real proof, not speculation.<sup>62</sup>

48. Czernin-Morzin’s position was well-supported in the record before the restitution tribunals, but the evidence in his favor was mostly ignored. Heinrich Hoffmann, Hitler’s friend and photographer, the father-in-law of Baldur von Schirach, gave pertinent first-hand testimony regarding Hitler’s side of the transaction, including a detailed discussion of Hitler’s use of the Führervorbehalt and Hitler’s determination to obtain the Vermeer painting “one way or another” (*“Gelegentlich einer Unterhaltung mit mir, erklärte Hitler einmal, dass er das gegenständliche Bild erhalten müsse, so oder so.”*).<sup>63</sup> Also Kajetan Mühlmann, secretary for art in the Seyss-Inquart

---

<sup>61</sup> Heller Rauscher, *Die Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen*, S. 9, 1, Rkb Wien 96/47 (209) (*“Die in Abs. (2) des § 2 behandelten ‘anderen Fällen’ umfassen nicht auch die politisch Verfolgten.”*); Rkb Wien 97/47 (210).

<sup>62</sup> Heller Rauscher, *Die Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen*, S. 6, 33, Rkv 116/48 (125) (*“‘Dartun’ bedeutet ‘beweisen’ und nicht ‘bescheinigen’ oder ‘glaubhaft machen’.*)

<sup>63</sup> See 001041-43, Protokoll Beweisaufnahme Heinrich Hoffmann 20.10.1951 (*“Ich habe mit Hitler bereits 1933 über das streitgegenständliche Bild gesprochen. / Kurz bevor dann das Bild aus Wien geholt wurde [...] hat Hitler dann den Wunsch geäußert, das Bild zu besitzen. Hitler wollte das Bild für die Linzer Galerie erwerben. [...] / Ich wollte daraufhin Hitler einen Dienst erweisen und sagte einer Kunsthändlerin in München, sie möge zusehen, dass sie das Bild nach München bekäme, damit Hitler es sehen könne. Sie brachte es tatsächlich zuwege, dass das Bild dann – glaublich durch eine staatliche Stelle – von Wien nach München kam. Bei der Besichtigung des Bildes durch Hitler war ich selbst nicht dabei, doch weiss ich, dass er es tatsächlich besichtigt hat. / Kurz später erklärte mir Hitler, dass er das Bild nicht gekauft habe, da es ihm zu teuer sei. Ich glaube der Preis dürfte damals etwas über eine Million Mark gewesen sein. Genau kann ich mich an den Preis nicht erinnern. Er erklärte mir, er werde es auch billiger bekommen. Ich weiss heute nicht mehr, ob im Anschluss daran, oder bei einem anderen Anlass dann von ihm über den **Führervorbehalt** gesprochen wurde. Es dürfe kein wertvolles Bild mehr – weder im Inlande noch im Ausland verkauft werden, ehe es ihm – Hitler –*

---

gezeigt worden sei. Gleichzeitig wollte er damit auch einen Preisstop erreichen. Kunstgegenstände waren nämlich das Einzige, was nicht den Preisbestimmungen unterlegen sind. Bei den einzelnen Kaufauktionen wurden die Preise nämlich sehr in die Höhe getrieben, weil einer dem anderen den Rang ablaufen und Kunstgegenstände eben für sich erwerben wollte. (Ribbentrop, Göbbels, Göring). / Ca. ½ Jahr später kam Hitler zu mir und erklärte, dass er nun das gegenständliche Bild in Berlin gekauft habe. Wo das Bild damals war, weiss ich nicht. Sollte damals schon Krieg gewesen sein, so durfte das Bild sicherlich in irgend einem Luftschutzkeller gewesen sein. Um welchen Preis er das Bild gekauft hat, habe ich ihn nicht gefragt. / Wie der gegenständliche Kauf vor sich gegangen ist, weiss ich nicht. Im Allgemeinen war es so, das Hitler seinen Stellvertreter Bormann beauftragt hat, nach vorheriger Prüfung des Preises und der Qualität ein Bild zu kaufen. Als Experte trat damals stets Dr. Posse von der Dresdner Galerie auf, der an sich Leiter und Chef der Linzer Galerie war. Der Wert, den nun Posse für ein Bild festgesetzt hatte, wurde bezahlt. Posse selbst hat von Hitler in den meisten Fällen selbst ein Limit erhalten, wenn Hitler nämlich erklärte, dass er nur einen bestimmten Betrag für das Bild bezahlen werde. Wie der gegenständliche Verkauf vor sich gegangen ist, ist mir nicht bekannt. **Meiner Meinung nach dürfte dann schon irgendwo ein Zwang gewesen sein**, denn vorher hatte Hitler doch den Kauf abgelehnt. Er hätte es auch dann auch schon beim ersten Mal kaufen können. **Gelegentlich einer Unterhaltung mit mir, erklärte Hitler einmal, dass er das gegenständliche Bild erhalten müsse, so oder so.** / Es würde das Bild der Glanz bei der Linzer Galerie werden. / [...] Ich bin der Meinung, dass der Antragsteller einen weitaus höheren Preis erzielen hätte können, wenn nicht **der Führervorbehalt** gewesen wäre, sowohl im In – als auch im Ausland. Hitler hat die Linzer Galerie als 'Führer des Deutschen Volkes' errichtet. Hitler hat sich nämlich dem Deutschen Volkes personifiziert. / Für Bormann war Hitlers Wunsch Befehl. / In Kunstdingen hat Hitler das Meiste mit mir besprochen. **Hitler hatte Kenntnis von den Gerüchten, dass der Antragsteller jüdisch versippt sein solle und auch ein Schwager Schuschniggs gewesen sein soll.** Es haben Bestimmungen bestanden, sowohl den Juden, wie auch dem Adel Kunstgegenstände wegzunehmen. Diesbezgl. wurde darüber auch gesprochen. Hitlers Meinung wechselte des öfteren, zunächst war er für, dann gegen und zum Schluss dann wieder für den Adel. Ob über das gegenständliche Bild von einer entschädigungslosen Enteignung gesprochen wurde oder nicht, kann ich mich heute nicht mehr entsinnen. Schirach ist damals dafür eingetreten, dass man dem Antragsteller das Bild nicht entschädigungslos wegnähme. Meines Erachtens muss daher wahrscheinlich von der Reichskanzlei an Schirach wohl ein Auftrag ergangen sein, das Bild einfach wegzunehmen. / **Wenn der Nationalsozialismus nicht gekommen wäre, hätte wohl der Antragsteller das Bild zu diesen Bedingungen nicht verkaufen müssen. Dem Verlangen Hitlers, das Bild herzugeben, hätte der Antragsteller sich nicht widersetzen können. Ob ihm das Bild dann abgenommen worden wäre, weiss ich nicht. Er hätte**

administration, confirmed Hitler's intentions („Der Vermeer, den ich mir unter keinen Umständen entgehen lasse, wird eine Zierde des Linzer Museums sein.“).<sup>64</sup> Mühlmann and Posse both thought that the purchase price was far

---

**ebensogut in ein KZ kommen können, denn Hitler war der Ueberzeugung, dass dieses Bild dem deutschen Volk gehöre.** / [...] Die Idee des Führervorbehaltes existierte bei Hitler schon lange. Wann er durch die Ministerien gegangen ist, weiss ich nicht. Glaublich 1936/37 hat mir Hitler schon vom Führervorbehalt erzählt. Der Führervorbehalt stammt aus einer Zeit, wo gerade die Preise für Kunstgegenstände sehr gestiegen sind. Deshalb hat er ja auch diesen Vorbehalt gemacht. [...] / [...] **Im Auslande hätte der Antragsteller mindestens das zweifache für das Bild bekommen.** / Bei Gesprächen mit Hitler über das Bilde wurde tatsächlich auch von einem Beitrage von 6.000.000.—Dollar gesprochen. Ich nehme an, dass es damals in Oesterreich ein Denkmalschutzgesetz und ein Ausfuhrverbotsgesetz gegeben hat. / [...] Meines Erachtens kann das ständige Steigen der Preise auf dem Kunstsektor der Grund gewesen sein, dass Hitler das Bild dann um 1.650.000 Mark kaufte, obwohl er vorher zu einem ähnlichen Preise abgelehnt hatte.“). See also 002272 Letter from Heinrich Hoffmann to Dr. Alfred Kasamus 24 May 1955 („Wenn ich damals geschrieben habe, daß Hitler zunächst kein Interesse an dem Bild habe, so deshalb, weil Hitler sich überfordert glaubte und der Meinung war, daß es ihm möglich sei, auf anderem Wege zu diesem Bild zu kommen. / So war es ja schließlich auch. Als ich eine Münchner Kunsthändlerin auf das Interesse Hitlers aufmerksam machte, fuhr diese Frau nach Wien und es war ihr möglich, das Bild Hitler in München vorzuführen. Aber auch hier lehnte Hitler den Kauf ab mit der (auch bei dem Salzburger Gericht von mir gemachte Aussage) Begründung, das Bild sei ihm zu teuer, er lasse das Bild durch Generaldirektor Dr. Posse erwerben und er müsse das Bild für die Linzer Galerie so oder so haben. Hitler hatte um diese Zeit den ‚Führervorbehalt‘ geschaffen, wonach jedes kunsthistorisch wertvolle Bild ihm zuerst angeboten werden musste und der Preis von Dr. Posse festgesetzt werden musste. / Ich weiß nicht, ob Ihnen diese Zeilen genügen und möchte nur noch meine Ansicht kurz zusammenfassen: **Hitler wollte unter allen Umständen in den Besitz dieses Bildes kommen**, wobei ich zu Gunsten Hitlers sagen muss, nicht für seine Person, als vielmehr für die Linzer Galerie. Trotzdem kann man von einem Zwang sprechen, denn Czernin hätte damals sicher einen Käufer gefunden, der mehr bezahlt hätte.“).

<sup>64</sup> See 001406-10, Eidstattliche Erklärung Kajetan Mühlmann 12.12.1952 („Ich war in den Jahren 1938 und 39 österreichischer Staatssekretär und Leiter des Kunstwesens in der Regierung Seyss Inquart. In September 1939 wurde ich von Hermann Göring in seiner Funktion also Vorsitzender des Reichsverteidigungsausschusses zum Sonderbeauftragten für die Sicherung der Kunstschatze in den besetzten Gebieten ernannt. Infolgedessen sind mir alle wichtigen Vorgänge auf dem Gebiet der bildenden Kunst im 3. Reich bekannt. / Ich muss vorausschicken, dass ich Kenntnis davon hatte, dass vor dem

---

Anschluss von der Regierung Schuschnigg Bestrebungen im Gange waren, die sehr streng gehandhabten Grundsätze des Amtes für Denkmalschutz in Österreich zu durchbrechen und Kunstsammlungen nach dem Ausland, vor allen nach den U.S.A. auszuführen. Diese Bestrebungen hatten politische Hintergründe, weil sich Schuschnigg insbesondere über die Rothschilds eine politische Rückendeckung gegen Hitler bei den Westmächten verschaffen wollte. / Wie mir bekannt wurde, gelang es auch dem Grafen Czernin, damals eine Ausfuhrgenehmigung für den Vermeer in Aussicht gestellt zu bekommen. / Zu den Vorgängen bezüglich des Bildes von Jan Vermeer ‚Der Maler und sein Modell‘, das dem Grafen Czernin gehörte, kann ich folgendes sagen: / Nach der Besetzung der Tschechoslovakei im Frühjahr [sic] 1938 kam Hitler von Prag nach Wien und befahl mich ins Hotel Imperial zu einer Unterredung, an die ich mich noch genau und wörtlich erinnere. Hitler sagte: / ‚Es gibt hier einen bekannten Vermeer, für den sich das Ausland interessiert. Sie bürgen mir dafür, dass er im Lande bleibt. Wie Sie wissen, habe ich beschlossen, in meiner Heimatstadt Linz aus Reichsmitteln ein Museum zu errichten, das meinen Namen tragen soll. Ich bitte Sie, mir dabei zu helfen. Wien ist ja so reich an Kunstschätzen wie keine andere Stadt in Deutschland. **Der Vermeer, den ich mir unter keinen Umständen entgehen lasse, wird eine Zierde des Linzer Museums sein.**‘ / Auf meinen Einwurf hin, dass dann aber die Wiener über den Verlust des Czerninschen Vermeer traurig sein würden, meinte Hitler sarkastisch: ‚Meines Wissens haben keine hundert Wiener im Jahr Jan Vermeer besichtigt, es wird daher kein grosses Unglück sein, wenn sie nach Linz fahren müssen, um das Werk anzusehen.‘ ‚Ich möchte übrigens,‘ fuhr Hitler fort, ‚in Kürze nach Wien kommen, um die Judensammlungen zu besichtigen. Bereiten Sie mir einen Aufteilungsvorschlag vor, bei dem ich das Linzer Museum in entscheidender Weise berücksichtigt sehen möchte.‘ / Dass ein Wunsch Hitlers einem Befehl gleich kam, musste ich einige Monate später am eigenen Leib verspüren. Mein energischer Einsatz für die Erhaltung des Wiener Kunstbesitzes erregte den Unwillen Hitlers und Bürkel bekam den Auftrag, mich fristlos zu entlassen. / Hitler setzte im Laufe des Krieges enorme Mittel aus Staatsgeldern ein, um durch Kunsteinkäufe grösseren Stils des Linzer Museum zu einem der führenden Kunstmuseen auszugestalten. Juden- und Feindvermögen verfielen durch eine eigene Führerweisung dem Deutschen Reich. Zur Unterbringung der enormen Kunstschätze sollte nach einem Entwurf des Architekten Gall ein Monumentalbau in Linz errichtet werden, für den bereits die baureifen Pläne und ein grosses Modell vorlagen. / Im Jahre 1940 besuchte mich der Kunstberater Hitlers, Professor Dr. Posse aus Dresden, der kurz vor dem Krieg zum Direktor des geplanten Museums in Linz ernannt worden war, in Krakau, wobei er sehr bald auf den Wiener Vermeer des Grafen Czernin zu sprechen kam. / Posse sollte auf Weisung des Führers nunmehr die Übernahme des Werkes in das Reichseigentum so rasch als möglich durchführen, war aber, wie er mir sagte, dabei an strikte Befehle Hitlers gebunden. Posse sagte mir, dass Hitler für das Bild eine äusserste Summe als Kaufsumme fixiert hat und zwar glaublich 1.500.000.-RM. **Ich erwiderte**

below the value of the painting and that the whole transaction felt almost like a confiscation. (***“Dabei liess Posse durchblicken, dass ihm der Auftrag äusserst unangenehm sei, weil er ja in Anbetracht der geringen Kaufsumme fast einer Enteignung gleich kam.”***).

49. Czernin-Morzin's former attorney Dr. Lerche also testified that the threat of confiscation played a part in setting the price: *“dass der Kaufpreis für das Bild einseitig vom Käufer, vertreten durch Dir. Posse festgesetzt worden sei und dass dieser dem Sinne nach davon gesprochen habe, dass das Bild auch entschädigungslos enteignet werden könnte.”*<sup>65</sup>

50. Czernin-Morzin had certainly expressed his desire to sell the Vermeer painting to an American buyer, knowing that this would bring him the highest possible price. But because the Austrian authorities would not grant an export permit, Czernin could not enter any negotiations for the sale of the painting prior to the Nazi takeover. Until Hitler requested a viewing of the painting in August 1939, there apparently had never been any truly concrete and serious negotiations with any potential purchasers.<sup>66</sup> An alleged

---

***Posse darauf, dass dies im Reich kein geringer Betrag sei, aber gemessen am internationalen Marktwert des Bildes ein Spottpreis. Ich sagte auch, dass der gleiche Betrag in Dollar mir eher angemessen erscheine, da es sich ja um ein Hauptwerk des Vermeer handle. Wir waren uns beide darüber klar, dass ein Hauptwerk von Vermeer nahezu unbezahlbar war. Posse erwiderte mir darauf, dass der Führer aber über diesen Preis hinaus keinen Pfennig bezahlen will und dass sich deshalb seine Schätzung gezwungenermassen auf den gleichen Betrag belaufen müsste. / Dabei liess Posse durchblicken, dass ihm der Auftrag äusserst unangenehm sei, weil er ja in Anbetracht der geringen Kaufsumme fast einer Enteignung gleich kam. Ich weiss noch, dass ich ihm darauf sagte, dass ich ihn dazu nicht um diesen Auftrag beneide. / Die Ansicht, dass die Kunsteinkäufe Hitlers für das Museum Linz aus seinem Privatvermögen kamen, ist irrig. Sie waren Staatseinkäufe, die Hitler als Reichskanzler tätigte und haben mit seinem Privatvermögen nichts zu tun. Der Kunstfonds des Reichs floss aus [gestrigen?] Quellen, in Form des Sonderzuschlags auf Briefmarken und anderen Abgaben von Film und Rundfunk. Rechnungen für Bilder, die für das Linzer Museum erworben wurden, wurden ausnahmslos von der Reichskanzlei aus dem sogenannten „Lammers-Fonds“ bezahlt.”***

<sup>65</sup> See 001045.

<sup>66</sup> See 000764, Erkenntnis 11. Januar 1949, S. 5 (*“Außer einigen anderen nicht ernst zu nehmenden Bewerbern trat als ausländischer Interessent für das Bild der amerikanische Staatssekretär Mellon auf, der durch Vermittlung verschiedener Agenten für das Bild einen Betrag von 1 Million Dollar bot.”*)

offer by Andrew Mellon (through the art dealer Duveen) to pay \$1 million went nowhere because the Austrian authorities refused to grant an export permit.<sup>67</sup> The failure to obtain an export permit meant that the prerequisite to concrete and serious discussions was never met with any potential purchaser.

51. There was never any evidence that Czernin-Morzin considered selling the painting to a domestic purchaser in Austria. Nor was there any evidence that the Austrian government would ever grant an export permit to allow a foreign purchase. In fact, Austrian officials had taken every possible step to prevent a sale of the painting. **As of the time of the Nazi takeover, Czernin-Morzin and the Austrian officials were at an impasse.** Even an attempt to negotiate permission to sell the Vermeer abroad in exchange for a donation to assist the purchase of the Wiltener Kelch by the Austrian Gallery did not succeed, because the Austrian government would not provide an export permit.<sup>68</sup> In April 1939 Czernin wrote to Hildegard Gussenbauer, that as a result of his inability to obtain an export permit, *“ich [habe] kein weiteres Interesse an einem Verkauf des Bildes.”*<sup>69</sup>

52. Czernin-Morzin’s pre-1938 actions were insufficient to establish that he would have sold the painting independent of the Nazi takeover. If anything, the Nazi takeover enabled the purchase of the painting, since solely through the intervention of first Göring and then Hitler, the purchase by a non-Austrian buyer became feasible.

---

<sup>67</sup> See 000770, Erkenntnis 11. Januar 1949, S. 11 (*“Vor allem aber war eben der Verkauf an Mellon nicht durchführbar, weil das Bundesdenkmalamt dagegen dauernd Einspruch erhoben hatte.”*).

<sup>68</sup> See 000061, Letter from Dr. Seiberl of Zentralstelle für Denkmalschutz to Oberregierungsrat Dr. G. Hohenauer 11 December 1939 (*“Wie groß das Interesse der Wiener Bevölkerung an diesem Kunstwerke ist, ist daraus zu entnehmen, dass die österreichische Bundesregierung, die bekanntlich an der Erhaltung des österreichischen Kunstbesitzes wenig interessiert war, im Jahre 1937 nur unter dem Drucke der öffentlichen Meinung keine Ausfuhrbewilligung für das genannte Bild erteilt hat.”*).

<sup>69</sup> See 000056, Letter from Czernin-Morzin to Hildegard Gussenbauer 3.4.1939 (*“Es ist mir sehr leid, dass der Kauf für den ganz besonderen Zweck nicht mehr durchführbar ist. Es ist mir nicht ganz klar, warum man keine Kunstgegenstände erwerben darf. / Da dieser Kaufgrund nun nicht mehr in Frage kommt, teile ich Ihnen mit, dass ich kein weiteres Interesse an einem Verkauf des Bildes habe.”*).

53. The actual sale to Hitler was purely a function of the power exercised by Hitler in the Nazi state. Having foreclosed the possibility of a sale to any other purchaser with his action in December 1939 stopping the sale to Reemtsma, Hitler made himself the only possible buyer. Hitler was therefore in an excellent position to compel a sale and even dictate price terms. Czernin-Morzin clearly could not refuse the terms and then hope to sell to anyone else. In no sense could this be considered a free transaction.

54. In order to prevail, the Republic of Austria must have presented evidence demonstrating that Czernin-Morzin would have sold the painting on similar terms were it not for the Nazi takeover of Austria and the interference of Göring and Hitler.<sup>70</sup> But the only possible conclusion is that without the Nazi takeover and the actions of Göring or Hitler, the Austrian authorities would never have permitted a sale under the terms that Czernin-Morzin desired. There is no evidence that a sale to a foreign buyer could ever have taken place without the intervention of the Nazis. As the restitution tribunal conceded in its 1949 decision "*Der Antragsteller konnte schon vor dem nat. soz. Machtübernahme infolge der Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes nicht damit rechnen, das Bild jemals einem Ausländer verkaufen zu können.*")<sup>71</sup> And yet there is no evidence whatsoever that Czernin-Morzin ever seriously considered selling the painting to a domestic purchaser. As the restitution tribunal found in 1949, "*trotz zahlreicher Interventionen des Antragstellers, die sich bis zum Bundeskanzleramt erstreckten, die Zustimmung zur Ausfuhr des Bildes nach Amerika durch das Bundesdenkmalamt nicht zu erwirken war und ein Verkauf im Inland mangels entsprechend kaufkräftiger Anwärter nicht in Betracht kam.*"<sup>72</sup> In other words, at the time of the Nazi takeover in March 1938, there was absolutely no indication that the painting would be sold. Czernin-Morzin had not once considered having serious or concrete discussions with a domestic purchaser

---

<sup>70</sup> Heller Rauscher, *Die Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen. Neue Folge*, S. 9, 42a, Rkv 3/49 ("*Eine Vermögensübertragung wäre nur dann auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt, wenn sie zu den gleichen oder ähnlichen Bedingungen erfolgt ist, die schon die Grundlage der früheren Verhandlungen gebildet haben, nicht aber wenn der Antragsteller nie daran gedacht hätte, unter den Bedingungen, unter denen er dann abgeschlossen hat, zu verkaufen.*"); Rkv 24/49 (340) (same); Rkv 35/49 (351) (same). That the seller had planned to sell the property and obtained a fair price are therefore necessary, **but not always sufficient**, to establish that the transaction would have occurred "*unabhängig der Machtergreifung.*"

<sup>71</sup> See 000771, Erkenntnis 11. Januar 1949, S. 12.

<sup>72</sup> See 000763-764 Erkenntnis 11. Januar 1949, S. 4-5.

capable of purchasing the painting, nor had the Bundesdenkmalamt budged from its decision to keep the painting in Austria.

55. Although Czernin-Morzin clearly wished to pay Eugen his 20% share of the painting and further desired funds for other purposes, there was also no suggestion, nor any evidence, that he would have been forced to sell the Vermeer painting (as he had not been forced to sell in the years prior to 1938). The evidence was clearly insufficient to meet the burden to establish that the sale would have had to occur independent of the Nazi takeover.<sup>73</sup>

56. Certainly at the time of the Nazi takeover, Czernin-Morzin harbored no intention to sell to a domestic purchaser or the Austrian state, which were the only avenues open to him. Nor did he express any desire or intention to approach Hitler to purchase the painting. It was Hitler who in August 1939 approached Czernin, by then a member of a persecuted class thanks to the marriage to his wife Alix-May. The resulting transaction between Hitler and Czernin-Morzin must, by law, be considered an “*Entziehung*.”

57. It is worth adding that even under the standard in §2 Abs. (2) 3. Rückstellungsg, even without the presumption of an “*Entziehung*” due to membership in a persecuted class, the evidence was very clear that the transaction could not have been freely entered into by Czernin. Notwithstanding the testimony provided by the lawyers involved in the deal, any objective observer should be able to see that once Hitler issued his December 1939 order and foreclosed the ability of Czernin-Morzin to sell to any other purchaser, there was no longer any “free choice”. By definition, a purchaser who is constrained to sell to one and only one individual cannot be

---

<sup>73</sup> Heller Rauscher *Die Rechtsprechung der Obersten Rückstellungskommission beim Obersten Reichts Hof*, S. 12, 39b, Rkv 278/49 (418) (“*Der Erwerber müßte im konkreten Falle daher beweisen, das keinerlei Aussicht bestand, die bestehenden finanziellen Schwierigkeiten zu überwinden, und daß ein dauernder, nicht bloß vorübergehender Mangel an Geldmitteln vorlag, der die Bezahlung der Schulden und die Weiterführung des Betriebes unmöglich machte, so daß es unter allen Umständen zu einer Veräußerung hätte kommen müssen.*”); 39c Rkv 338/49 (“*Für die Befreiung von der Rückstellungspflicht genügen nicht Zahlungsschwierigkeiten oder vorübergehende Immobilisierung, es muss vielmehr nachgewiesen sein, daß dem Eigentümer nichts anderes übriggeblieben wäre als zu verkaufen.*”). Heller Rauscher, *Die Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen. Neue Folge*, S. 11, 46a, Rkv 206/48 (296) (“*Die Rückstellungspflicht nach § 2, Abs. (1), kann nur durch den vom Erwerber zu erbringenden Nachweis abgewendet werden, daß für den Eigentümer keinerlei Aussicht bestand, die bestehenden finanziellen Schwierigkeiten zu überwinden.*”).



said to have “freely chosen” the purchaser. In fact, the evidence is clear that, if anything, Czernin-Morzin chose to sell to Reemtsma (of course under similar circumstances of presumed duress). The sale to Hitler was therefore not at all the result of any free choice. The conclusion of the restitution tribunals was simply not compatible with the facts or the law.

58. The restitution tribunals concluded that the sum received by Czernin-Morzin from the sale was fair and in line with the sum sought by him prior to the Nazi takeover.<sup>74</sup> In order to relativize the difference between the \$1 million sought by Czernin-Morzin in 1937 and the RM 1,65 million paid by Hitler, the 1949 restitution tribunal deducted taxes and other costs from the \$1 million figure without considering whether Czernin might have also successfully negotiated these down, as he did after the sale to Hitler. Nevertheless, the tribunal still found the difference in net proceeds after taxes to be RM 730.000 RM (RM 2 million – RM 1,27 million).<sup>75</sup> In other words, Czernin-Morzin received at most 63.5% of what he had hoped to receive from a sale to Mellon. The tribunal nevertheless found the price paid

---

<sup>74</sup> The purchase price paid by Hitler may be less an indication of fairness directed toward Czernin-Morzin, than concern for the Finanzministerium. The estate taxes due from Czernin-Morzin depended on the realized value of the painting. The lower the price paid by Hitler, the lower the amount the Finanzministerium would receive from Czernin-Morzin in taxes. Therefore, Hitler could not lower the value too much without upsetting the expectations of the tax authorities in the Finanzministerium. This must have acted as a limitation on Hitler’s exercise of leverage when he set the purchase price. Evidence of Hitler’s concern for the Finanzministerium can be found in the 24. February 1940 letter from Lammers to the Ministerium für Innere und Kulturelle Angelegenheiten (*“Dabei ist zunächst die Möglichkeit einer etwaigen Verbilligung des Preises des Gemäldes durch Ermäßigung oder völligen Erlaß der Erbgebühren, die den Grafen Czernin als Fideikommissarben belasten, nicht zu berücksichtigen. Diese Frage wäre, wenn der Preis des Bildes festliegt und ein verbilligter Ankauf durch das Reich angezeigt erscheint, später mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen [Johann Ludwig Graf Schwerin von Krosigk] zu klären.”*). See 000193. The amount of estate taxes due might also have decreased substantially, if Czernin-Morzin had held on to the painting for several more years. See 000200-201, March 12, 1940 note from Regierungsrat Dr. Berg of the Ministerium für Innere und Kulturelle Angelegenheiten (*“Diese hohe Steuer ergibt sich überhaupt nur deshalb, weil das Bild binnen 10 Jahren nach dem Erbfall verkauft wird; andernfalls würde es als Bestandteil einer unter Denkmalschutz stehenden öffentlich zugängliche Galerie für Zwecke der Besteuerung nicht mit dem Verkaufswert, sondern mit einem viel niedrigeren Bestandwert eingestellt werden.”*).

<sup>75</sup> See 000769, Erkenntnis 11. Januar 1949, S. 10.

by Hitler to be fair, given the fact that Czernin-Morzin could not sell the painting to an American. Fair or not, the price certainly was not closely related to the terms considered by Czernin before the Nazi takeover.<sup>76</sup>

59. As the purchaser (Hitler) could not possibly establish the requisite proof to support the “*Befreiungstatbestand*,” that the sale would have occurred independent of the Nazi takeover, and indeed could not possibly prove that the purchaser (Hitler) had been “freely chosen,” the only possible conclusion is that the painting should have been returned to Czernin-Morzin under either §2 Abs. (1) or §2 Abs. (2) 3. RückstellungsgG.

#### IV. Conclusion

60. Because the rulings of the restitution tribunals were clearly in error, based on mistaken assumptions and undisclosed facts concerning the Nazi persecution of Alix-May, and applying the incorrect legal standard, the Beirat has the authority to declare the prior decisions “extremely unjust” and to recommend the return of the painting.

61. Obviously the loss of the Vermeer painting from the public collection will be great, but this is not something that should properly be considered. What should be considered instead is the purpose of the KunstrückgabeG. Should Austria keep in its collection a painting that was obtained by Adolf Hitler? A painting that was purchased from a member of the class of individuals persecuted by the Nazis? Jaromir Czernin-Morzin was not only an aristocrat. He was himself a brave citizen, a man who married a woman with well-known Jewish background at a time when such a marriage was highly prejudicial, a man whose sister married the deposed chancellor Schuschnigg months after the Anschluss and who was himself certainly under suspicion, enough so that he was expelled from his own home and ultimately jailed by the Gestapo without further explanation. The restitution tribunals were so blinded by their desire to keep the precious

---

<sup>76</sup> Heller Rauscher, *Die Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen. Neue Folge*, S. 10, 42d, Rkv 48/49 (364) (“**Bei Beurteilung der Frage, ob eine Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre, kommt es nicht nur darauf an, daß der Veräußerer ungefähr den Betrag erhalten hat, um den er das Objekt vor der Annexion verkaufen wollte [...]**”); Heller Rauscher, *Die Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen. Neue Folge*, S. 9, 42a, Rkv 3/49 (“Eine Vermögensübertragung wäre nur dann auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt, wenn sie zu denn gleichen oder ähnlichen Bedingungen erfolgt ist, die schon die Grundlage der früheren Verhandlungen gebildet haben, nicht aber wenn der Antragsteller nie daran gedacht hätte, unter den Bedingungen, unter denen er dann abgeschlossen hat, zu verkaufen.”); Rkv 24/49 (340) (same); Rkv 35/49 (351) (same).

painting, a painting that Austria never paid for, that they avoided the clear implications of their own laws. The Beirat has a second chance to get this story right. The painting should be returned.



Jaromir Czernin with his ex-wife Gertrude in Kitzbühel 1960

### **V. Helga Conrad is the Proper Heir**

62. On December 26, 1954, Czernin-Morzin transferred his claim to the Vermeer painting to his wife Gertrude Czernin-Morzin geb. Liebl, who had supported him throughout the time of their marriage, and had paid for the costs of the litigation to recover the painting.<sup>77</sup> In a certified document he

---

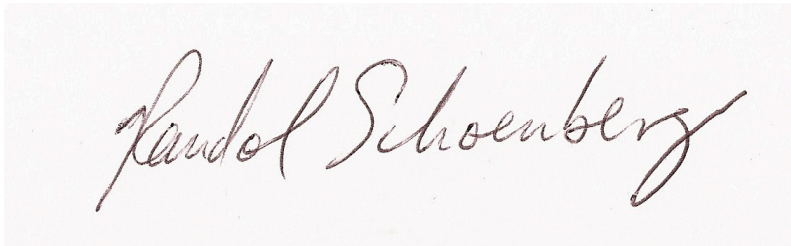
<sup>77</sup> See 002984-85, Eidstattliche Erklärung Helga Conrad 6.3.2009 (*“Durch diese ‘Bildgeschichte’ mussten wir eher ‘verarmt’ leben und meine o.g. Mutter*

wrote: *“Am heutigen Tage habe ich unwiderruflich meine sämtlichen Ansprüche aus der betriebenen Rückstellung des Gemäldes ‘Der Künstler in seinem Atelier’ von Vermeer, bzw. einer Abfindung für mich aus einem Vergleich hieraus, meiner Ehefrau Gertrude Czernin-Morzin, geb. Liebl, Kitzbühel, uneingeschränkt übereignet.”*<sup>78</sup>

63. On December 19, 1985, Gertrude van de Graaff geb Liebl gesch. Czernin-Morzin ceded her claim to the Vermeer painting to her daughter Helga Conrad. *“Abtretungsvereinbarung. Frau Gertrude van de Graaff, geb. Liebl, gesch. Czernin-Morzin, geb. 1922-09-02, Pensionistin, 8010 Graz, Heinrichstr. 18, tritt alle ihre von Herrn Jaromir Czernin-Morzin, 6370 Kitzbühel, Haus Waldschütz, übernommenen Rechte am Gemälde ‘Der Künstler in seinem Atelier’ von Vermeer, bzw. auf Rückstellung dieses Gemäldes an ihre leibliche Tochter, Frau Helga Conrad, geb. 1945-04-30, Angestellte, 6370 Kitzbühel, Pfarrau Nr. 21 b, ab. Frau Helga Conrad nimmt diese Abtretung dankend an.”*<sup>79</sup>

64. There is no reason the Beirat should not recognize the clear intentions of the original owner, Jaromir Czernin-Morzin, to transfer his claim to the painting to his wife Gertrude, and Gertrude’s determination to transfer her claim to her daughter Helga. Unlike Jaromir’s children, who were estranged from him through the end of his life, Gertrude and her daughter Helga remained close to Jaromir even after Jaromir and Gertrude’s divorce. Jaromir and Gertrude’s intentions could not have been clearer. The heir to the Vermeer painting entitled to restitution under the KunstrückgabeG is Helga Conrad.

Respectfully submitted,

A handwritten signature in cursive script that reads "Randol Schoenberg". The signature is written in dark ink on a light-colored background.

E. Randol Schoenberg, Esq.  
Attorney for Helga Conrad  
Step-daughter of Jaromir Czernin-Morzin

---

*und o.g. Stiefvater waren ständig Exekutionen ausgesetzt, die die Rep. Österreich mit ihren Bildprozesskostenforderungen veranlasst hatten.”*

<sup>78</sup> See 002104-5.

<sup>79</sup> See 002840.

E. Randol Schoenberg, Of Counsel  
Burris, Schoenberg & Walden, LLP

Home Office:

11429 Chenault St.  
Los Angeles, CA 90049  
tel: (424) 208-3844  
mob: (310) 739-7979  
fax: (424) 208-3405

Business Office:

12121 Wilshire Boulevard, Suite 800  
Los Angeles, California 90025-1168  
Tel: (310) 442-5559  
Fax: (310) 442-0353  
eFax: (425) 740-0483

E-mail: [randols@bslaw.net](mailto:randols@bslaw.net)  
<http://www.bslaw.net>